

Rumänien Leitfaden

für ausländische Investitionen

in Rumänien

März 2007

RA Dr. Michael Brenscheidt, LL.M.

Dortmund

RA Marius Teodorescu

Bukarest

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Investitionsrecht und Investitionsschutz	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Investitionsgesetze	1
1.3	Investitionsschutz	1
2.	EU Förderprogramme	1
3.	Gesellschaftsrecht	1
3.1	Gesetz über Handelsgesellschaften	1
3.2	OHG	2
3.3	KG	2
3.4	AG	2
3.5	Börsennotierte Aktiengesellschaften und „squeeze out“	6
3.6	Regelungen für Wertpapiere und Börsengeschäfte	6
3.7	GmbH	7
3.8	Repräsentanzen	8
3.9	Niederlassung	8
3.10	Handelsregister	8
4.	Handelsrecht	9
5.	Außenhandelsrecht	10
5.1	Allgemein	10
5.2	Eigentumsvorbehalt	10
6.	Zollrecht und Veredelungsverkehr	10
6.1	Allgemeines	10
6.2	Zollfreier Import von Maschinen und Anlagen nach Rumänien	11
7.	Devisenrecht	13
7.1	Allgemein	13
7.2	Anmeldung von Devisengeschäften	14
7.3	Nationale Währung Rumäniens	15
8.	Privatisierungsgesetz	15
9.	Konzessionsverträge und öffentliche Auftragsvergabe	17
9.1	Konzession von Gütern die im öffentlichen Eigentum sind	17
9.2	Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzession von öffentlichen Arbeiten und Dienstleistungen.	18
10.	Steuerrecht	20
10.1	Einleitung	20
10.2	Mehrwertsteuer	20
10.3.	Verbrauchssteuern	21
10.4	Kommunale Abgaben	22
10.5	Gewinnsteuer und Besteuerung von Mikrounternehmen	22
10.6	Einkommensteuer	22
10.7	Absetzbarer Aufwand	24
10.8	Arms-length-principle	25
10.9	Besteuerung von Repräsentanzen	25
10.10	Besteuerung von Ausländern, Entsendeverträge	25
10.11	Gesetzbuch über Steuerverfahren	26
10.12	Gesetz über Steuerstrafregister	26
10.13	Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung	26
11.	Doppelbesteuerungsabkommen	27
11.1	Deutschland (2004)	27
11.2	Österreich (2005)	30
11.3	Schweiz (1993)	31
12.	Buchführung	31

12.1	Buchführung, Abschreibungs- und Bilanzierungsbestimmungen	31
12.2	Kriterien für die Bilanzierung nach International Financial Reporting Standards („IFRS“)	32
13.	Kreditsicherungsrecht	32
13.1	Dingliche Mobiliarsicherheiten	32
13.2	Hypotheken	33
14.	Verbraucherschutzgesetze	33
14.1	Definitionen	34
14.2	Rechte der Verbraucher	34
14.3	Pflichten der Lieferanten	34
14.4	Vertragsabschluss, Allgemeine Geschäftsbedingungen	34
14.5	Produkthaftung	35
14.6	Werbung	36
14.7	Gewerberecht	37
14.8	Fernvertragsordnung	38
14.9	Diskriminierungsverbot	38
15.	Arbeitsrecht, Sozialabgaben, Arbeitserlaubnisse für Ausländer	38
15.1	Arbeitsgesetz	38
15.2	Sozialabgaben	41
15.3	Ausländerrecht, Arbeitserlaubnisse für Ausländer	41
16.	Immobilienrecht	42
16.1	Erwerb von Grundstücken nur durch rumänische Personen	42
16.2	Grundbücher	43
16.3	Immobilien Rückgabe	43
17.	Leasing	44
17.1	Finanzleasing und Operation Leasing	44
17.2	Neue Leasing Regelungen	45
17.3	Cross Border Leasing – Investitionsanreiz für ausländische Investoren	45
18.	Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht	46
19.	Urheberrecht	47
20.	Gewerblicher Rechtsschutz	47
21.	Rechtsverfolgung, Mahnverfahren, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile	48
21.1	Ordentlicher Rechtsweg	48
21.2	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile	49
21.3	Mahnverfahren	49
21.4	Schiedsgerichtsbarkeit	50
22.	Insolvenzrecht	50
23.	Justizreform	52
	NKPS Dienstleistungsprofil Rumänien	53

Haftungsausschluss:

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernehmen die Autoren und Herausgeber keine Gewähr.



Leitfaden für ausländische Investitionen in Rumänien

1. Investitionsrecht und Investitionsschutz

1.1 Einleitung

Während Rumänien in den neunziger Jahren das modernste Investitionsgesetz mit den besten Investitionsanreizen in Osteuropa hatte, sind in den vergangenen Jahren diese Anreize durch mehrfache Gesetzesänderungen - zum Teil auf Druck des IWF - mal eingeschränkt, gänzlich abgeschafft oder temporär suspendiert worden. So wurden die Investitionsvergünstigungen für kleine und mittelständische Unternehmen im sog. KMU Gesetz aufgehoben und die Steuervergünstigungen für Industrieparks außer Kraft gesetzt. Übrig bleiben nur noch wenige Investitionsanreize, wenn man davon absieht, dass Rumänien gut ausgebildete Arbeitskräfte bietet und immer noch ein sehr niedriges Lohnniveau hat.

1.2 Investitionsgesetze

Das **Investitionsgesetz** Nr. 332 aus dem Jahre 2001 galt bis Ende 2006 und ist nicht mehr anwendbar für neue Investitionen.

1.3 Investitionsschutz

Der **Schutz ausländischer Investitionen** in Rumänien wird sowohl durch die rumänische Verfassung garantiert als durch den mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Investitionsschutzvertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen aus dem Jahr 1996. Die Parlamente beider Länder haben diesen Vertrag ratifiziert.

2. EU Förderprogramme

Die EU-Förderprogramme PHARE, ISPA und SAPARD sind mit Beitritt Rumäniens zur EU abgelaufen. Sie werden durch EU-Strukturfonds ersetzt, die in den Jahren 2007 bis 2013 mehr als 30 Milliarden EUR für Infrastrukturmaßnahmen in Rumänien vorsehen.

3. Gesellschaftsrecht

3.1 Gesetz über Handelsgesellschaften („HGG“)

Nach dem HGG Nr. 31/1990 in neuester Fassung können Gesellschaften in den folgenden fünf Gesellschaftsformen gegründet werden:

- | | |
|---|--|
| ➤ Offene Handelsgesellschaft | Societate in nume colectiv (S.N.C.) |
| ➤ Kommanditgesellschaft | Societate comandita simpla (S.C.S.) |
| ➤ Kommanditgesellschaft auf Aktien | Societate in comandita pe actiuni (S.C.A.) |
| ➤ Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Societate cu raspundere limitata (S.R.L.) |
| ➤ Aktiengesellschaft | Societate pe actiuni (S.A.) |

Alle Handelsgesellschaften sind juristische Personen. Ihre Rechtsfähigkeit erlangen sie erst mit der Eintragung im Handelsregister.

3.2 OHG

Die **offene Handelsgesellschaft** kann zwischen zwei oder mehreren Personen gegründet werden. Die Gesellschafter haften unbegrenzt mit ihrem persönlichen Eigentum für alle Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft. Ein Mindestkapital für eine S.N.C. ist nicht vorgeschrieben. Die Organisation und Leitung der Gesellschaft wird durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt. Die Gesellschaft muss eine eigene Buchführung haben und eine Bilanz aufstellen.

3.3 KG

Die **Kommanditgesellschaft** hat – ähnlich wie im deutschen Recht – einen oder mehrere Komplementäre, die unbeschränkt haften und daher die Geschäftsführung ausüben, sowie einen oder mehrere Kommanditisten, deren Haftung auf ihre Einlagen beschränkt ist, und die nicht aktiv an der Geschäftsführung beteiligt sind. Ein Mindestkapital für eine Kommanditgesellschaft ist nicht vorgegeben.

Zwar ist die Rechtsform einer „GmbH & Co. KG“ in Rumänien weder vom Gesetz definiert noch in der Praxis bekannt, doch spricht gegen eine derartige Konstruktion in Rumänien nichts, da sie rechtlich nicht unzulässig ist.

Wenn nicht erhebliche steuerliche Vorteile für die Gründung einer rumänischen OHG oder KG durch eine deutsche Muttergesellschaft sprechen, spricht vieles für die Gründung einer rumänischen GmbH oder Aktiengesellschaft, die auch in der Praxis die häufigsten Gesellschaftsformen darstellen.

3.4 AG

Durch das am 27.10.2005 veröffentlichte und in Kraft getretene Gesetz Nr. 302/2005 wurde das Mindestkapital der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf 90.000 RON erhöht (ca. 25.000,-- EUR).

Alle bestehenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind verpflichtet, binnen 1 Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 302/2005 ihr Gesellschaftskapital auf mindestens 25.000 Euro zu erhöhen.

Zur Gründung einer rumänischen **Aktiengesellschaft (S.A.)** sind **mindestens zwei Aktionäre** nötig; diese können natürliche oder juristische Personen sein, Rumänen oder Ausländer. Bei der Gründung müssen mindestens 30 % des Stammkapitals in Bar- oder Sacheinlage erbracht werden. **Die restlichen Bareinlagen müssen innerhalb von zwölf Monaten, die restlichen Sacheinlagen innerhalb von 2 Jahren eingelegt werden.**



Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die **Generalversammlung** (Hauptversammlung). Die Hauptversammlung kann eine ordentliche oder eine außerordentliche („aoHV“) sein. Die ordentliche Hauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden, mit einer Frist von **fünf** Monaten nach dem Abschluss des Finanzjahres, welches am 31. Dezember eines jeden Jahres endet.

Die aoHV der Aktionäre erfolgt durch Einberufung des Verwaltungsrates gem. den Bestimmungen des Gründungsdokuments. Die Hauptversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies von Aktionären verlangt wird, die mindestens **ein Viertel** des Grundkapitals vertreten.

Die Hauptversammlung muss innerhalb von **30 Tagen** ab Einberufung gehalten werden, die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Aktien können als Inhaber- oder Namensaktien ausgegeben werden und müssen einen Nennwert von mindestens 0,10 RON / Aktie haben.

Eine aoHV beschließt grundsätzlich über Angelegenheiten, wie Kapitalerhöhung oder Herabsetzung, Verlegung des Sitzes, Verschmelzung mit anderen Gesellschaften etc.

Bei einer aoHV muss wenigstens ein Viertel des Kapitals der AG persönlich anwesend oder vertreten sein. Bei einer zweiten Einberufung genügt die Anwesenheit eines Fünftels des Kapitals. Die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse über die Änderung des Tätigkeitsgegenstandes, Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung, Fusion, Aufspaltung oder Auflösung der Gesellschaft sowie über die Änderung der Gesellschaftsform sind mit 2/3 Mehrheit zu fassen.

Bei der ordentlichen Hauptversammlung müssen die anwesenden Aktionäre mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals vertreten und Beschlüsse werden mit der **einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen** gefasst. Sind die Voraussetzungen für das Quorum oder die Beschlussfassung nicht erfüllt, fällt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit in einer zweiten Hauptversammlung, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals.

Allenfalls können durch das Gründungsdokument der Gesellschaft höhere aber nicht niedrigere Quorum- oder Mehrheitserfordernisse bestimmt werden.

Bei Aktiengesellschaften, die nicht börsennotiert sind, können Hauptversammlungen der Aktionäre auch im Umlaufverfahren gehalten werden, sofern dies durch das Gründungsdokument ausdrücklich erlaubt ist.

Das rumänische Recht kennt zwei Systeme für die Leitung einer AG. Durch das Gründungsdokument wird das eine oder andere System bestimmt.



Einstufige Leitung: Verwaltungsrat

Die Leitung einer Aktiengesellschaft wird einem oder mehreren Verwaltern (*rum. administrator*, Geschäftsführer) übertragen, die den Verwaltungsrat bilden. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt werden, muss deren Anzahl immer ungerade sein. Der Verwaltungsrat entspricht etwa dem deutschen Vorstand und **untersteht der Hauptversammlung**. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können bereits im Gründungsdokument bestimmt werden. Sonst werden die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Hauptversammlung bestellt.

Verwalter können rumänische oder **ausländische natürliche oder juristische Personen** sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen die Geschäfte der Gesellschaft, wobei Einschränkungen im Gründungsdokument vorgesehen werden können.

Verwaltungsräte sind **nicht Angestellte** der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse auf ein Executive Committee übertragen. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats ist in Personalunion Generaldirektor oder Direktor des Executive Committees und leitet dessen Sitzungen. Verwaltungsratssitzungen haben einmal in drei Monaten statt zu finden. Direktoren können nur natürliche Personen sein.

Zweistufige Leitung: Aufsichtsrat und Direktorat

Die Leitung der Gesellschaft wird einem Direktorat (*rum directorat*) und einem Aufsichtsrat (*rum. consiliu de supraveghere*) übertragen.

Das Direktorat leitet die operative Tätigkeit der Gesellschaft. Es besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Falls mehrere Mitglieder bestellt werden, muss deren Anzahl ungerade sein. Direktoren können nur natürliche Personen sein. Die Befugnisse und Pflichten des Direktorats entsprechen grundsätzlich den Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrates/der Geschäftsführung. Das Direktorat muss mindestens alle drei Monate an den Aufsichtsrat berichten.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern, deren Anzahl immer ungerade sein muss. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entweder durch das Gründungsdokument oder von der HV bestellt. Aufsichtsräte können keine Direktoren und keine Angestellte der Gesellschaft sein. Aufsichtsräte können natürliche oder juristische Personen sein. Der Aufsichtsrat bestellt die Direktoren und kontrolliert deren Tätigkeit. Der Aufsichtsrat hat keine Leitungsbefugnisse. Durch das Gründungsdokument der Gesellschaft können Geschäfte bestimmt werden, die das Direktorat nur nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat tätigen kann.

Verwaltungsräte, Direktoren und Aufsichtsräte werden maximal für ein vierjähriges Mandat bestellt. Das Mandat kann verlängert werden. Das Mandat der ersten Verwaltungsräte und Aufsichtsräte darf maximal 2 Jahre betragen.



Kein Verwaltungs- und Aufsichtsrat darf zur gleichen Zeit Mitglied in mehr als fünf Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräten sein. Diese Beschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen der in den Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat gewählte Eigentümer mindestens ein Viertel aller Aktien besitzt oder Verwaltungsrats- bzw. Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft ist, die ein Viertel aller Aktien besitzt.

Seit Erlass des Gesetzes Nr. 161/2003 bestehen umfangreiche Bestimmungen zur Vorbeugung gegen die Korruption in den Bereichen Staatshaushalt und Staatshaushaltsforderungen, Öffentliche Dienste, Vorbeugung der Straftaten im IT-Bereich, Ausübung der öffentlichen Ämter und Öffentliche Beamten. Durch das Gesetz wurden auch Bestimmungen des Gesetzes über Handelsgesellschaften („HGG“) geändert und ergänzt. Die wichtigsten Bestimmungen betreffend Aktiengesellschaften sind:

- Eine Aktiengesellschaft kann innerhalb von zwei Jahren nach der Gründung von einem Aktionär Güter, deren Wert 10 % des Gesellschaftskapitals überschreitet, nur aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre erwerben. Derartige Erwerbe müssen im Amtsblatt und in einer national vertriebenen Zeitung veröffentlicht werden.
- Verwaltungsräte (Vorstandsmitglieder) können Güter der SA, deren Wert 10 % des Buchwertes der Nettoaktiva überschreitet, nur aufgrund der **Genehmigung der Hauptversammlung der Aktionäre** erwerben oder veräußern; hier handelt es sich um eine **gesetzliche Beschränkung der Vertretungsmacht** der Verwaltungsräte.
- Ebenfalls können Verwaltungsräte selbst von der SA Güter erwerben oder an die SA Güter veräußern nur aufgrund der **Genehmigung der Hauptversammlung der Aktionäre**. Dasselbe gilt auch für Verwandte der Verwaltungsräte bis zum 4. Grad sowie für Handelsgesellschaften, bei denen der Verwaltungsrat Geschäftsführer oder Direktor ist oder an denen er mindestens 20 % des Stammkapitals hält.
- Die Gewährung von Darlehen oder sonstigen Beträgen an Verwaltungsräte oder Direktoren durch die SA und die Besicherung durch die SA von persönlichen Krediten oder sonstige Verbindlichkeiten der Verwaltungsräte oder Direktoren. sind grundsätzlich verboten, falls der Wert der o.a. Geschäfte höher als 5.000,00 Euro ist und diese über den normalen Geschäftsverkehr hinaus abgeschlossen werden.

Es ist im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, dass die o.a. Vorschriften auch für Aufsichtsräte oder Direktoren gelten.

Der Zensorenkommission gehören mindestens drei Personen und ebenso viele Stellvertreter an, mindestens ein Zensor muss in Rumänien zugelassener Buchsachverständiger („expert contabil“) oder Wirtschaftsprüfer („auditor“) sein. Die wesentliche Aufgabe der Zensorenkommission besteht in der monatlichen Kassenprüfung, Teilnahme an den Hauptversammlungen und Überwachung der Geschäftsführung sowie Prüfung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anfertigung eines Berichts darüber.

Zensoren müssen nicht mehr bestellt werden bei Aktiengesellschaften, die Bilanzen nach IRFS erstellen (s.u. unter Ziffer 12.2) **und/oder** von einem Wirtschaftsprüfer testieren lassen **oder das zweistufige System für die Leitung der Gesellschaft anwenden.**

3.5 Börsennotierte Aktiengesellschaften und „squeeze out“

Die wichtigsten Regeln im Bereich der börsennotierten Aktiengesellschaften sind:

Der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung oder Vermietung von über einem Jahr von mehr als 20 % des Anlagevermögens einer Börsen notierten Gesellschaft müssen von der Aktionärsversammlung genehmigt werden.

Kapitalerhöhungen durch Sacheinlagen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der außerordentlichen Hauptversammlung. An dieser müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Aktionäre (Aktieninhaber, nicht Stimmrechte) teilnehmen und der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte.

Verträge mit einem Gesamtwert von mindestens 50.000,-- Euro zwischen der Gesellschaft und ihren Geschäftsführern/Verwaltungsräten, Mitarbeitern oder wichtigen Aktionären müssen bei der Nationalen Wertpapierbehörde unverzüglich angemeldet werden.

„Wichtige Aktionäre“ sind Personen oder Gruppen von Aktionären, die direkt oder indirekt mindestens 10 % des Aktienkapitals halten oder einen „wichtigen Einfluss auf die Beschlussfassung innerhalb der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates haben“.

Geschäftsführer/Verwaltungsräte können durch sog. kumulatives Abstimmen bestellt werden, d.h. jeder Aktionär darf mit seinen kumulierten Stimmen (Anzahl seiner Stimmen multipliziert mit der Anzahl der Verwaltungsräte) eine oder mehrere Personen als Geschäftsführer/Verwaltungsräte vorschlagen und wählen.

Das Gesetz enthält auch neue Bestimmungen über Aktiengesellschaften und „*squeeze-out*“. Das s.g. *squeeze out* Verfahren wird nur grundsätzlich geregelt. Ein Aktionär der mehr als 95 % der Aktien hält, oder der als Folge eines an alle Aktionäre gerichtetes Kaufangebot mindestens 90 % der Aktien erworben hat, kann von den restlichen Aktionären verlangen, dass sie ihre Aktien zu einem fairen Preis zu verkaufen. Das genaue Verfahren sowie nähere Bestimmungen in dieser Hinsicht werden durch Ausführungsnormen zum Gesetz bestimmt.

3.6 Regelungen für Wertpapiere und Börsengeschäfte

Das Gesetz Nr. 297/2004 über den Kapitalmarkt enthält ausführliche Bestimmungen über:

Vermittler auf dem Kapitalmarkt – Gesellschaften welche diesbezügliche Dienstleistungen erbringen, Investitionsgesellschaften und Investitionsfonds, Kapitalmärkte/Börsen, deren Betrieb und Organisation, Marktgeschäfte wie öffentliche Kauf- und Verkaufangebote, Übernahmen, Aktien die auf der Börse verkauft werden und Börsennotierung,

Marktmissbrauch, Wirtschaftsprüfung in diesem Bereich.

Vermittler auf dem Kapitalmarkt sind Gesellschaften welche in diesem Bereich Dienstleistungen erbringen – Brokergesellschaften oder s.g. Finanz- und Investitionsdienstleistungsgesellschaften. Das Gesetz enthält ausführliche Bestimmungen bez. der Gründung derartiger Gesellschaften. Es können nur Aktiengesellschaften mit relativ hohem Stammkapital gegründet werden. Das Mindeststammkapital muss zwischen 50.000 Euro und 750.000 Euro betragen, je nach der Art und dem Umfang der erbrachten Dienstleistungen. Derartige Gesellschaften müssen von der Regelungsbehörde für Wertpapiere, der Nationalen Wertpapierbehörde genehmigt werden. Ebenfalls enthält das Gesetz Bestimmungen über die Tätigkeit rumänischer Dienstleistungsgesellschaften in EU Staaten und über die Tätigkeit von Dienstleistungsgesellschaften aus EU Staaten auf rumänischen Kapitalmärkten. Grundsätzlich gilt das Prinzip des freien Verkehrs der Dienstleistungen.

Zum ersten Mal in der rumänischen Gesetzgebung werden Übernahmeangebote von Börsen notierten Gesellschaften umfassend geregelt. Es wird zwischen freiwilligen Übernahmeangeboten und (zwingenden) Pflichtübernahmeangeboten unterschieden.

Ein freiwilliges Übernahmeangebot ist ein öffentliches Kaufangebot für den Kauf von mindestens 33 % der Aktien einer börsennotierten Gesellschaft. Falls eine natürliche oder juristische Person mehr als 33 % der Aktien einer börsennotierten Gesellschaft hält muss sie ein öffentliches Kaufangebot für die restlichen Aktien machen – zwingendes Übernahmeangebot.

3.7 GmbH

Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (S.R.L.) hat mindestens einen und höchstens 50 Gesellschafter. Das Stammkapital muss mindestens 200 RON (ca. 60,- EUR) betragen. Geschäftsanteile müssen einen Nennwert von mindestens 10 RON je Geschäftsanteil haben.

Die Einmann - GmbH ist zulässig, sofern der Gesellschafter (die Muttergesellschaft) mindestens zwei Gesellschafter hat, also nicht wiederum eine Einmann - GmbH ist. Geschäftsanteile können unbeschränkt an Mitgesellschafter übertragen werden, dürfen an Dritte aber nur verkauft werden, wenn die Zustimmung von mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals vorliegt. Die Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführer. Bei der Gesellschafterversammlung berechtigt jeder Geschäftsanteil zu einer Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der absoluten Mehrheit der Gesellschafter und der Geschäftsanteile. Aus diesem Grunde ist es in der Regel zweckmäßig, dass deutsche Investoren, die mit einem rumänischen Partner eine Joint – Venture - GmbH gründen, nicht nur die Mehrheit bei den Geschäftsanteilen, sondern auch die Mehrheit der Gesellschafter haben. Allerdings kann im Gründungsdokument der SRL (Satzung) auch ausdrücklich festgeschrieben werden, dass allein die Mehrheit der Geschäftsanteile bei der Beschlussfassung genügt. Geschäftsführer werden durch das Gründungsdokument oder die Gesellschafterversammlung bestellt, führen die Gesellschaft und vertreten sie nach außen.



3.8 Repräsentanzen

Ausländische **Handelsvertretungen** oder **Repräsentanzen** dürfen gem. Dekret Nr. 122/1990 errichtet werden. Die Tätigkeiten einer Repräsentanz sind begrenzt auf Marktforschung etc., Kaufverträge darf die Repräsentanz nicht abschließen. Die Repräsentanz ist einkommensteuer- und buchführungspflichtig, wobei die Besteuerung pauschal nach der Anzahl der Mitarbeiter erfolgt (s.u. 10.10).

3.9 Niederlassung

Ein deutsches Unternehmen kann statt einer selbständigen Tochtergesellschaft auch eine **Niederlassung** in Rumänien errichten, was insbesondere praktikabel für Banken ist, da Repräsentanzen keine Banklizenzen erhalten können. In der Praxis überwiegt jedoch eindeutig die Gründung rumänischer GmbHs oder AGs durch ausländische Investoren.

3.10 Handelsregister

Das Verfahren der Eintragung der Gesellschaften im **Handelsregister** wurde durch die Eilverordnung Nr. 76/2001 **mit den nachträglichen Änderungen** erheblich geändert. Wenn bisher bei Antragstellung nur Dokumente über die Gründung der Gesellschaft und über die Gesellschafter eingereicht werden mussten, soll gemäss dem neuen Verfahren die Gesellschaft alle Betriebsgenehmigungen (z.B. Arbeitsschutzgenehmigung, Feuerschutzgenehmigung, Sanitätsgenehmigung, Umweltschutzgenehmigung) entsprechend dem Geschäftszweck bereits vor Eintragung im Handelsregister einholen. Alle diesbezüglichen Unterlagen müssen bereits bei Antragstellung eingereicht werden. Das Handelsregisterbüro soll dann die entsprechend notwendigen Genehmigungen von den entsprechenden Behörden einholen. Ohne Vorliegen aller Genehmigungen wird die neue Gesellschaft nicht eingetragen und kann mit dem operativen Geschäft nicht beginnen.

Namen der in Rumänien zu gründenden **Gesellschaften** dürfen Begriffe wie „**national**“ oder „**Romania**“ nur aufgrund einer zusätzlichen **Genehmigung** durch die zuständige Verwaltungsbehörde enthalten. Durch das am 24.05.2004 in Kraft getretene Gesetz Nr. 183/2004 wurden die Bedingungen festgelegt, unter deren rumänische Gesellschaften spezifische Begriffe wie *national*, *rumänisch* oder dergleichen in ihrem Namen verwenden können. Die Aufzählung der Begriffe ist nicht abschließend sondern nur exemplarisch. Gesellschaften, welche derartige Begriffe im Namen verwenden möchten, benötigen dafür eine Genehmigung vom Generalsekretariat der Regierung bzw. vom Präfekten, falls es um Lokalinteressen geht. Die Genehmigung wird binnen 10 Tagen ab Antragstellung erteilt.

Für die Registrierung beim Handelsregister werden zahlreiche Dokumente benötigt, u.a.

- Firmennamen Genehmigung;
- Gründungsdokument (Satzung);
- Nachweis des Gesellschaftssitzes (Mietvertrag);

- Nachweis der Einzahlung des Gesellschaftskapitals auf ein Sammelkonto bei einer in Rumänien zugelassenen Bank;
- Eidesstattliche Versicherung der Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft.

Sofern die rumänische Gesellschaft durch eine deutsche Gesellschaft gegründet wird, werden außerdem ein entsprechender Gesellschafterbeschluss der deutschen Gesellschaft, ein einfaches Bankbonitätsschreiben und der Handelsregisterauszug der deutschen Gesellschaft zur Registrierung benötigt. Dazu müssen noch zahlreiche Dokumente bezüglich jeder Betriebsgenehmigung eingereicht werden.

Nach Einreichen sämtlicher notwendiger Dokumente beim zuständigen Handelsregister dauert die Registrierung in der Regel 5 Arbeitstage.

Handelsregister unterstehen seit dem 10. Oktober 2002 dem Justizministerium.

4. Handelsrecht

Klassifizierung der Tätigkeiten der Handelsgesellschaften in Rumänien

Die Klassifizierung der Handelstätigkeiten entspricht den Normen der EU Kommission und zwar der Klassifizierung gemäß der Verordnung der EU Kommission Nr. 29/2002. Die neue Klassifizierung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten. Seitdem müssen alle in Rumänien zu gründenden Gesellschaften ihren Tätigkeitsgegenstand gemäss der neuen Klassifizierung bestimmen.

Bedingungen für die Ausübung von Handelstätigkeiten durch natürliche Personen

Durch das Gesetz am 29.06.2004 veröffentlichte und am 27.09.2004 in Kraft getretene Gesetz Nr. 300/2004 wurden neue Bedingungen für die Ausübung von Handelstätigkeiten durch natürliche Personen geschaffen.

Natürliche Personen können wie Handelsgesellschaften alle Handelstätigkeiten frei und uneingeschränkt ausüben. Gewerbetätigkeiten können natürliche Personen aber nur aufgrund einer vom Bürgermeisteramt erteilten Genehmigung (ähnlich dem deutschen Gewerbeschein) und nur nach Eintragung im Handelsregister und beim Finanzamt ausüben. Ebenfalls, nur natürliche Personen die gewisse, vom gesetz bestimmte Studien absolviert haben können Gewerbetätigkeiten ausüben. Zum **Gewerberecht** s.u. Ziffer 13.1. Am 21.10.2004 wurden Ausführungsnormen zum Gesetz Nr. 300/2004 erlassen. Die Ausführungsnormen ergänzen und klären die Bestimmungen des Gesetzes.

Normen die von Handelsgesellschaften und natürlichen Personen beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen eingehalten werden müssen.

Verträge müssen u.a. Bestimmungen bez. der Pflichten der Parteien, Lieferbedingungen, Qualität und Menge der Waren, Zahlungsfristen und –modalitäten, Gerichtsstand und die Beilegung von Streitigkeiten enthalten. Ebenfalls müssen in den Verträgen Verzugszinsen

für verspätete Zahlungen genau festgelegt werden, welche jedoch den geschuldeten Betrag insgesamt nicht überschreiten dürfen.

Es ist unklar, ob die o.a. Bestimmungen des Gesetzes zwingend sind, da das Gesetz keine Strafe für deren Nichteinhaltung bestimmt. Ebenfalls bestimmt das Gesetz, dass die bösgläubige Verweigerung der Zahlung von geschuldeten Beträgen als Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafe bestraft wird.

5. Außenhandelsrecht

5.1 Allgemein

Nur bestimmte Waren, wie z.B. Waffen, Munition, Sprengstoffe, toxische Stoffe, Abfälle (soweit sie nicht weiterverarbeitet werden) und in Rumänien nicht genehmigte Medikamente und medizinische Geräte sowie gebrauchte Kleidung, Autoreifen und Haushaltsgeräte bedürfen Einfuhrlizenzen. PKW dürfen nur nach Rumänien eingeführt werden, wenn sie nicht älter als 8 Jahre sind und den EUR 3 Normen entsprechen. Für den Export nach Rumänien sind international übliche Dokumente auszustellen, insbesondere Handelsrechnungen in siebenfacher Ausfertigung. Ursprungserzeugnisse können falls gewünscht von der deutschen Zollverwaltung ausgestellt werden.

5.2 Eigentumsvorbehalt

Nach Rumänien exportierte Waren und Güter können unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden. Besser ist aber die Bestellung einer dinglichen Mobiliarsicherheit durch Abschluss eines Sicherungsvertrages zwischen Verkäufer und Käufer und Eintragung des Vertrages in einem sog. **Elektronischen Archiv** in Bukarest. Kreditsicherheiten werden ausführlich in Abschnitt 13 . behandelt.

6. Zollrecht und Veredelungsverkehr

6.1 Allgemeines

Das rumänische Zollgesetz unterscheidet zwischen endgültigen und aufschiebenden Zollverfahren. Endgültige Zollverfahren sind die Ein- und Ausfuhr, aufschiebende Zollverfahren sind u.a. der Transit, die Zolllagerung, die Veredelung von Waren und die Einfuhr von Leasinggütern. Hier wird der zollfreie Import temporär gestattet und etwaige Zahlungen von Zöllen werden suspendiert; hier verlangen die Zollbehörden aber eine Garantie durch eine rumänische Bank oder eine beim Zollamt hinterlegte Sicherheit. Unter bestimmten Bedingungen kann der Importeur von der Hinterlegung einer Sicherheit für Zölle befreit werden.

Durch das Gesetz Nr. 86/2006 wurde ein **neues Zollgesetzbuch** erlassen und das alte außer Kraft gesetzt. Das neue Gesetzbuch enthält klarere und ausführlichere Bestimmungen als die alte Regelung.

Es wurde eine Definition der „rumänischen Waren“ eingeführt. Rumänische Waren sind Waren, die im rumänischen Zollgebiet hergestellt wurden und keine aus anderen Ländern eingeführten Waren enthalten (100% rumänische Bestandteile). Waren, die in Rumänien aus temporär eingeführten Materialien hergestellt werden (wie z.B. Lohnveredelung), werden nicht als rumänische Waren anerkannt.

Als rumänische Waren gelten auch endgültig importierte Waren, die in Rumänien kommerziell gehandelt wurden.

Die Befugnisse der Zollbehörden werden klar und deutlich definiert. Ebenfalls werden die Aufgaben und Befugnisse von Zollagenten geregelt. Diese müssen von den Zollbehörden bei Erfüllung verschiedener gesetzlich bestimmten Kriterien genehmigt werden. Derartige Agenten können sich über Erleichterungen bei Zollkontrollen erfreuen.

6.2 Zollfreier Import von Maschinen und Anlagen nach Rumänien

Einige Waren oder Warenkategorien können, auf Grund der Bestimmungen verschiedener Abkommen die Rumänien mit verschiedenen Länder (Moldawien, Türkei, Litauen, Israel usw.) oder Ländergruppen (EG, AELS, CEFTA) abgeschlossen hat, in Rumänien zollvergünstigt oder –befreit eingeführt werden.

Einige Warengruppen abhängig von der Art und dem Verwendungszweck der Waren Zoll begünstigt nach Rumänien eingeführt werden können, gemäss den internationalen Abkommen, die Rumänien ratifiziert hat.

Rumänische Ursprungswaren können zollfrei in die anderen EU-Länder eingeführt werden. Importe aus den EU-Ländern können zollfrei nach Rumänien eingeführt werden.

Hingegen fallen beim Import von Waren oder Warenkategorien aus Nicht-EU-Ländern (z.B. USA, China, Japan, Indien oder Australien) Zölle in Höhe von bis zu 30% des Wertes an. Voraussetzung ist, dass die Waren oder Warenkategorien 100% in den Nicht-EU-Länder gewonnen oder hergestellt werden.

Die Präferenzursprungsbeweise anhand deren die Präferenz beim Import nach Rumänien gestattet wird, sind im 4. Protokoll – Anlage beim Europäische Abkommen- enthalten, das durch die Regierungsverordnung Nr. 192/27.12.2001 genehmigt worden ist.

Anhand des o.e. 4. Protokolls können rumänische Exporteure bei den Zollbehörden die Erteilung von EUR 1 Zertifikaten beantragen für Waren, die gemäss den im Protokoll bestimmten Kriterien gefertigt worden sind und in andere EU-Ländern exportiert werden.

Die internationalen Abkommen verstehen unter Präferenzursprungsbeweisen die Lieferantenerklärungen und die Ursprungszeugnisse (EUR 1 u.a.). Sollten die nach Rumänien eingeführten Waren 100% in der EU gewonnen oder hergestellt worden, so benötigt der Importeur in Rumänien keine Lieferantenerklärung.

Die spezifischen Normen für den Import Zoll begünstigter oder – befreiter Waren sind der Warenliste des Importzolltarifes Rumäniens zu entnehmen.



Die Warenliste wurde gemäss dem Internationalen Abkommen der Warenbeschreibung, seitens Rumänien am 14.06.1983 in Brüssel unterzeichnet und wurde Bestandteil des rumänischen Rechtes.

Gemäss den anwendbaren Regelungen untersucht die Zollbehörde die Waren nach:

- dem Ursprungsland und
- dem Land wo die Waren einer wesentlichen Veränderungen oder Verarbeitung unterzogen worden sind.

Um die Präferenztarife anzuwenden, muss die Zollbehörde auf die Regelungen und die Verfahrensweise, die internationaler Abkommen entspricht, achten.

Art. 45 der Ausführungsnormen zum Zollgesetz Rumäniens bestimmt u.a., dass „die Importerklärung bei der Zollbehörde samt folgender Dokumente eingereicht wird (...)

- d) notwendige Unterlagen für eine Zollvergünstigung oder für Massnahmen die von den bestimmten Tarifen abweichen“.

Gemäss Art. 106 Buchst. a) der Ausführungsnormen zum Zollgesetz Rumäniens kann die Zollbehörde, falls Unklarheiten oder Unstimmigkeiten zwischen den Präferenz Ursprungsbeweisen und den anderen Unterlagen des Antragsstellers herrscht, die Präferenz nur nach Prüfung des Präferenz Ursprungsbeweises durch die ausstellende Behörde gewähren.

Gemäss Art. 106 Buchst. b) und c) kann die rumänische Zollbehörde die Präferenz gewähren und nachträglich eine Kontrolle des Präferenz Ursprungsbeweises durch die ausstellende Behörde vornehmen lassen, falls formelle Unterschiede, die nicht die Ware betreffen, bestehen, (d.h. es gibt formelle Unterschiede in den Unterlagen des Antragstellers, die sich aber nicht auf die Ware beziehen, sondern auf die einzelnen Dokumente).

Als Folge der o.e. können deutsche oder EU Ursprungsmaschinen samt Anlagen zollfrei nach Rumänien eingeführt werden, falls diese Präferenzursprungsbeweise nachweisen können.

Diese Regelung gilt auch für PKW, jedoch fallen wie auch bei manchen Maschinen und Anlagen Verbrauchs- und Mehrwertsteuer an. Die Verbrauchssteuer kann abhängig vom Baujahr und Hubraum variieren.

Die Anlagen werden gemäss dem Prinzip *Bestandteile sind ein Teil des Ganzen* behandelt, falls bestimmte Regelungen eingehalten werden. Art. 9 des 4. Protokolls bestimmt diesbezüglich, dass Anlagen unzertrennbarer Teil der importierten oder exportierten Maschinen sind, falls diese die übliche Ausrüstung darstellen, im Preis enthalten sind oder nicht separat in Rechnung gestellt werden.



Nach erfolgtem Import und Gewährung der Zollbefreiung anhand des Präferenzursprungbeweises können die Maschinen und Anlagen in Rumänien von der rumänischen Tochter einer deutschen Gesellschaft oder von einer rumänischen Gesellschaft als Produktionsmittel eingesetzt werden.

Der EU Beitritt Rumäniens sieht unter anderen ab dem Beitrittsdatum die Übernahme der gemeinsamen Handelspolitik der EU seitens der neuen Mitgliedsstaaten vor, gleichbedeutend der Anwendung eines einheitlichen Tarifsystems gegenüber Dritten.

7. Devisenrecht

7.1 Allgemein

Das rumänische Devisenrecht ist durch das am 08.04.2005 veröffentlichte und in Kraft getretene Reglement Nr. 4 der Nationalbank Rumäniens („BNR“) neu geregelt und an EU Erfordernisse angepasst worden. Ergänzend wurden die Normen Nr. 3-7/2005 erlassen, welche verschiedene Bereiche des Währungsmarktes regeln.

Der Gegenstand der Regelungen umfasst Devisengeschäfte, den Devisenmarkt, die Teilnehmer am Devisenmarkt, die Ein- und Ausfuhr fremder Währung und Devisenkontrollen.

In der Anlage Nr. 1 zum Reglement werden Devisengeschäfte, gebietsansässige und gebietsfremde Personen definiert.

Unter **Devisengeschäften** sind Einnahmen, Zahlungen, Verrechnungen, Überweisungen, Kreditgewährungen sowie andere Geschäfte zu verstehen, die in **fremder Währung** vorgenommen und in bar, mittels bargeldlosem Zahlungsverkehr oder ähnlichen von Banken akzeptierten Zahlungsmodalitäten durchgeführt werden. Man unterscheidet zwischen laufenden Devisengeschäften, die zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden stattfinden, und Devisengeschäften über Finanzierungs- und Kapitalkonten. Zu den Letztgenannten gehören vor allem Direktinvestitionen, Darlehn und Kredite Gebietsansässiger aus dem Ausland und der Kapitaltransfer.

Der Devisenmarkt wird als ein Markt bezeichnet, auf dem Geschäfte über den Wechsel von Währungen von den Vermittlern des Devisenmarktes durchgeführt werden.

Teilnehmer am Devisenmarkt sind gebietsansässige und gebietsfremde juristische und natürliche Personen. Gebietsansässige juristische Personen sind Staatsgesellschaften, private Handelsgesellschaften **und andere Gesellschaftsformen**, rumänische Botschaften und Konsulate und in Rumänien zugelassene Niederlassungen, Repräsentanzen, **Agenturen oder Büros** ausländischer Firmen. Zu den gebietsansässigen natürlichen Personen zählen rumänische Staatsbürger sowie Ausländer und Staatenlose mit Wohnsitz in Rumänien.

Als gebietsfremde natürliche Personen gelten ausländische Staatsbürger **oder Staatenlose** mit Wohnsitz im Ausland, fremde Staatsangehörige, die bei ausländischen Botschaften in Rumänien angestellt sind, sowie rumänische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland.

Gebietsfremde juristische Personen im Sinne des Devisenrechts sind ausländische Gesellschaften, die berechtigt sind, im Ausland Tätigkeiten auszuüben, ausländische Botschaften oder Konsulate mit Sitz in Rumänien, sowie Niederlassungen rumänischer Unternehmen im Ausland.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Zwischen **Gebietsansässigen** dürfen Geschäfte im Bereich des Handels mit Gütern oder Dienstleistungen **nur in nationaler Währung** durchgeführt werden. Alle anderen Geschäfte zwischen Gebietsansässigen können auch in fremder Währung durchgeführt werden, falls die Parteien es vereinbaren.
- **Ausländer können in Rumänien bei rumänischen Banken Konten in RON oder Fremdwährung öffnen.** Ebenfalls können Ausländer in Rumänien Finanzaktiva frei erwerben. Finanzaktiva sind: Cash, Wertpapiere oder andere Titel, die derartige Rechte gewähren, Kapitalinstrumente. **Eine diesbezügliche Genehmigung durch die Nationalbank Rumäniens ist nicht erforderlich.**
- **Rumänische Gebietsansässige können frei Konten in RON oder fremder Währung eröffnen und Finanzaktiva erwerben.**
- **Das Führen eines Devisenkontos im Ausland durch Gebietsansässige ist zulässig. Folglich können rumänische natürliche Personen und Gesellschaften im Ausland Konten eröffnen und unterhalten.**

7.2 Anmeldung von Devisengeschäften

Grundsätzlich müssen **alle Darlehen ausländischer** natürlicher oder juristischer **Personen an gebietsansässige** mit einer **Dauer von über einem Jahr** bei der **BNR angemeldet werden**. Ebenso unterliegen alle **Finanzleasingverträge der Anmeldepflicht bei der BNR**.

Dasselbe gilt auch für:

- die Zahlung eines Kaufpreises oder Honorars in Raten aufgrund von Ratenzahlungsvereinbarungen sowie
- die Zahlung nach Ablauf einer bestimmten Frist (z.B. Stundung), oder vollständiger Erbringung der Dienstleistung oder Fertigstellung eines Werkes (z.B. Bauwerk wird in Bauabschnitten bezahlt).

Gebietsfremde Investoren können wie schon früher ohne Genehmigung der BNR frei ins Ausland transferieren Dividenden, Einnahmen aus dem Verkauf von Geschäftsanteilen oder Aktien, Liquidationserlöse und Einnahmen aus Entschädigung infolge Enteignung.

7.3 Nationale Währung Rumäniens

Seit dem 01.07.2005 wurden die neuen Lei (RON) eingeführt. 10.000 alte Lei wurden für einen neuen Leu gewechselt. 1 Leu ist in 100 Bani eingeteilt. Die alten Banknoten und Münzen durften bis zum 31.12.2006 im Umlauf bleiben. Der Wechsel in neue Banknoten und Münzen wird bis zum 31.12.2009 bei der Nationalbank Rumäniens möglich sein.

8. Privatisierungsgesetz

Das Gesetz Nr. 137/2002 über die Beschleunigung der Privatisierung wurde durch zahlreiche Rechtsnormen abgeändert und ergänzt. Bis heute wurden in Rumänien ca. 95 % der rumänischen Staatsbetriebe, und ein Teil der öffentlichen Versorgungsdienste, privatisiert. Die Weltbank sowie der Internationale Währungsfonds drängen auf rasche Privatisierung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Versorgungsdienste. Das Privatisierungsgesetz ist nun auf alle Gesellschaften im Staatsbesitz anwendbar, auch auf die so genannten *Regii Autonome*, d.h. unabhängige öffentliche Betriebe, die nicht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (S.A.) geführt werden. Da die meisten Staatsbetriebe Aktiengesellschaften mit einem Aktionär (dem Staat) sind, sind kommt in erster Linie eine Beteiligung an oder Übernahme der staatlichen Aktiengesellschaften in Frage durch Aktienkauf von der Rumänischen Treuhandgesellschaft AVAS. Denkbar ist auch der Bezug neuer Aktien eines Staatsunternehmens durch Investoren, die gegen Sacheinlagen oder Bargeld neue Aktien am Staatsunternehmen beziehen. Altaktionäre haben innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein Bezugsrecht auf neu ausgegebene Aktien. Soweit Altaktionäre von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, können alle nicht bezogenen Aktien von dem neuen Investor allein übernommen werden.

Durch die Eilverordnung der Regierung Nr. 26/2005 wurden die Regelungen über die Möglichkeit eines völligen Erlasses von Steuerschulden und Abgaben oder einer Stundung von Staatsschulden abgeschafft. Ab Inkrafttreten dieser Eilverordnung können bei Privatisierung keine Steuerschulden erlassen oder gestundet werden.

Das Gesetz erlaubt den Verkauf der Aktien zu einem symbolischen Preis von 1 €.

Zuständige Behörde für die Verhandlungen und den Abschluss des entsprechenden Vertrages ist grundsätzlich die AVAS, in Sonderfällen ein Ministerium oder die jeweils für das betreffende Unternehmen zuständige Behörde. Diese muss die Privatisierung bzw. den Aktienverkauf durch Veröffentlichung mit einer Frist von 30 bis maximal 180 Tagen bekannt machen. Die Möglichkeit des Erwerbs zu einem symbolischen Preis von 1 €, wie in Deutschland Anfang der 90-er Jahre auch üblich, soll in Rumänien vor allem dann Anwendung finden, wenn in gewissem Rahmen **Arbeitsplatzgarantien** für die zu privatisierenden Unternehmen geschaffen werden können. Auch ist die Ausgliederung und der Verkauf von Aktiva, die mit dem Hauptgegenstand der Gesellschaft nichts zu tun haben, rechtlich zulässig.



Obwohl der Verkauf der Aktien zu einem symbolischen Preis von 1 € ausdrücklich vom Gesetz bestimmt ist, wird diese Möglichkeit in der Praxis nur sehr selten angewendet. Möglich ist auch, dass Käufern von Staatsunternehmen staatliche Garantien oder Schadensersatz oder Freistellung gewährt werden können, für etwaige Verpflichtungen bzw. Altlasten der zu privatisierenden Gesellschaft, welche zum Zeitpunkt der Privatisierung dem Käufer nicht bekannt waren. Neben Altlasten gehören dazu auch **Restitutionsansprüche** ehemaliger rumänischer Grundbesitzer. Da in den meisten Gebieten Rumäniens historisch keine Grundbücher geführt wurden, kann außerhalb des Banat, der Bukowina und Siebenbürgern mangels Grundbucheinsicht derzeit nicht rechtsverbindlich festgestellt werden, ob ein Staatsunternehmen, das ein Käufer erwirbt, möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt auf Rückübereignung ehemals enteigneter Grundstücke von Dritten in Anspruch genommen werden kann. Diese nicht unerhebliche Unsicherheit in der Vergangenheit wird durch die Bestimmungen des neuen Privatisierungsgesetzes ausgeräumt. Gleiches gilt für die erheblichen Altlasten-Risiken bei Industrie-Grundstücken. Deshalb ist bei allen Unternehmenskäufen im Privatisierungsverfahren (trotz der o.a. Staatsgarantien) eine umfassende Unternehmensprüfung (due diligence) durch Experten des Käufers (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Umweltschutzfachleute) unerlässlich. Diese Prüfung sollte nicht nur die Bilanzen der letzten Jahre und mögliche Staatsverbindlichkeiten betreffen, sondern auch die Satzung der Gesellschaft mit allen Änderungen seit der Gründung, Grundbucheinsicht, Arbeitsrechtsverhältnisse sowie wesentliche Verträge der Gesellschaft und etwaige Umweltschutzprobleme bzw. Risiken abdecken. Infolge vielfältiger Bodenverschmutzungen sollte auch erwogen werden ggf. Probebohrungen durchzuführen.

Wegen der noch hohen Anzahl staatlicher Unternehmen soll die Beschleunigung der Privatisierung durch die Herbeiziehung sogenannter Privatisierungsagenten wie Investmentbanken, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Anwaltskanzleien durchgeführt werden.

Investoren, welche die in den **Privatisierungsverträgen** getroffenen **Vereinbarungen nicht einhalten, können mit Bußgeldern bestraft werden**. Ebenfalls kann in solchen Fällen der Privatisierungsvertrag vom Staat einseitig gekündigt und die Privatisierung rückgängig gemacht werden. In diesem Fall kann der Staat das Unternehmen dann an einem anderen Investor verkaufen. Dies gilt z.B. für den Fall, daß ein Investor Investitionen im Umweltschutz vertraglich zugesagt hat, diese aber nicht durchführt.

Besondere Verwaltung der zu privatisierenden Betriebe

Die am 18.12.2002 veröffentlichte Eilverordnung Nr. 208/2002 ergänzt das Gesetz Nr. 137/2002 und bestimmt neben der „besonderen Verwaltung“ auch das „Verfahren der finanziellen Überwachung“ der zu privatisierenden Gesellschaften. Während der finanziellen Überwachung müssen die Gesellschaften einen genauen Plan aller zu leistenden Zahlungen erstellen und einhalten. Alle Klagen gegen die Gesellschaft unter finanzieller Überwachung werden bis zur Beendigung der Privatisierung suspendiert, jedoch nicht länger als 6 Monate.

Ebenfalls enthält diese Eilverordnung klärende und ergänzende Bestimmungen über die Anwendung der vom Privatisierungsgesetz Nr. 137/2002 bestimmten Befreiung von Schulden gegenüber dem Staatshaushalt und **Umwandlung der Verbindlichkeiten** gegenüber dem Staat **in Aktien**.

Durch die am 31.01.2004 veröffentlichte und am 03.02.2004 in Kraft getretene Regierungsverordnung Nr. 36/2004 sowie durch das am 26.05.2004 veröffentlichte Gesetz Nr. 191/2004 wurden einige Bestimmungen des Gesetzes Nr. 137/2002 abgeändert bzw. ergänzt. Die wichtigsten Erneuerungen sind:

- es wird ausdrücklich bestimmt, dass das Privatisierungsgesetz auf alle staatlichen Gesellschaften anwendbar ist, auch auf öffentliche Betriebsgesellschaften - die s.g. *Regii Autonome* – und auf Tochtergesellschaften der staatlichen Unternehmen.
- die Rolle des Staates bei der Privatisierung von Unternehmen von nationalem Interesse, wie z.B. Gesellschaften aus dem Bereich der Versorgungen wird gestärkt. Der Staat genehmigt durch die Privatisierungsstrategie sowohl das Privatisierungsmandat für die betreffende Institution, die die Privatisierung durchführt, als auch die wichtigsten Bedingungen des Privatisierungsvertrages und die Bedingungen für die Kapitalerhöhung derartiger Gesellschaften.
- Die Regierung kann den Mitarbeitern der zu privatisierenden Gesellschaft, deren Geschäftsführern/Verwaltungsräten und den Rentnern die als Letztes bei der betreffenden Gesellschaft angestellt waren, das Recht gewähren, Aktien zu kaufen zum selben Preis zu dem diese innerhalb des Privatisierungsverfahrens verkauft werden.

9. Konzessionsverträge und öffentliche Auftragsvergabe

9.1 Konzessionierung von Gütern die im öffentlichen Eigentum sind

Die Konzessionierung von Gütern, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, erfolgt aufgrund der Eilverordnung der Regierung Nr. 54/2006.

Konzessionsverträge werden überwiegend für Industriegelände der lokalen Behörden abgeschlossen, falls diese nicht verkauft werden können, da sie sich im öffentlichen Eigentum der Kommunen befinden.

Konzessionsverträge können für eine Dauer von bis zu 49 Jahren abgeschlossen werden; sie können aber um die Hälfte der ursprünglichen Vertragsdauer, also um weitere 24,5 Jahre verlängert werden, d.h. insgesamt eine Laufzeit von 73,5 Jahren haben.

Grundsätzlich werden Konzessionsverträge als Folge einer **öffentlichen Ausschreibung** abgeschlossen. Wenn im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nicht mindestens 3 Angebote eingereicht wurden, muss die Ausschreibung wiederholt werden. Falls nach wiederholter Ausschreibung noch immer keine 3 Angebote eingereicht wurden, kann die öffentliche Behörde das Verfahren der direkten Verhandlung anwenden.

9.2 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsvergabe von öffentlichen Arbeiten und Dienstleistungen.

Da Rumänien enorme Fördermittel von der EU erhält, ist die Vergabe öffentlicher Aufträge von zunehmender Bedeutung. Rechtsgrundlage für die Vergabe öffentlicher Aufträge an private Unternehmer ist die Eilverordnung Nr. 34/2006.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge und der Abschluss von Konzessionsverträgen für öffentliche Arbeiten oder Dienstleistungen erfolgt nach einem der folgenden Verfahren: offene oder eingeschränkte Ausschreibung, Gespräche mit Anbietern, direkte Verhandlung oder Einholung von Angeboten.

Folgende Aufträge können frei vergeben werden:

- Aufträge deren Wert maximal 5.000 Euro beträgt,
- Aufträge die aus verschiedenen Gründen geheim sind,
- Aufträge im Bereich der nationalen Sicherheit und
- Aufträge die gemäß internationalen Abkommen vergeben werden.

Vergabebehörden sind staatliche zentrale oder lokale Behörden, Institutionen die von Staat finanziert oder geführt werden und andere öffentliche Unternehmen.

Die Ausschreibungen werden veröffentlicht im Teil VI des wöchentlich erscheinenden rumänischen Amtsblatts („Monitorul Oficial“). Bei allen Ausschreibungen genießen ausländische Teilnehmer gleiche Rechte und Chancen wie rumänische Bewerber. Maßgeblich für die Auftragsvergabe sind in der Regel wirtschaftliche Kriterien: der Preis und/oder die Qualität sowie Technik. Alle Ausschreibungen müssen völlig transparent ablaufen, d.h. jedem Teilnehmer stehen alle Informationen zur Ausschreibung zur Verfügung. Die Daten der Teilnehmer an einer Ausschreibung werden geschützt. Es gibt verschiedene Verfahren der Auftragsvergabe.

Das **Verfahren der „Offenen Ausschreibung“** wird durch die Veröffentlichung einer Anzeige im Amtsblatt und Internet eingeleitet. Für Aufträge über 125.000 Euro muss die Anzeige auch im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Binnen der in der Anzeige bestimmten Frist können Interessenten alle Unterlagen von der Vergabebehörde erhalten. Ein sogenanntes Tender Book (Pflichtenheft) beschreibt das Verfahren der Ausschreibung (z.B. Auktion oder Abgabe von Angeboten im verschlossenen Umschlag), den Gegenstand der Ausschreibung, regelt wesentliche Bedingungen wie den Ausgangspreis, die Bedingungen für die Abgabe höherer Gebote, Umweltbedingungen und Stellung einer Bankgarantie. Des weiteren erhalten die Teilnehmer der Ausschreibung sogenannte Anweisungen, in denen Ort und Zeit der Ausschreibung, Kaufpreis für das Pflichtenheft, die Teilnahmegebühr an der Ausschreibung, der Ausgangspreis und die einzureichenden Dokumente der bietenden Gesellschaft festgelegt sind (Satzung, Handelsregister, Zertifikat, Finanzausweis, Steuerzertifikat, Bescheinigung, dass der Bieter keine Verbindlichkeiten



gegenüber dem Staat hat). Alle Angebote müssen bis zum in der Anzeige bestimmten Datum eingereicht werden. Die offene Ausschreibung endet mit dem Zuschlag an einen der Bieter.

Die „**Beschränkte Ausschreibung**“ besteht aus 2 Stufen: Vorauswahl einiger Bieter aufgrund verschiedener Kriterien (z.B. Größe und Umsatz des Bieters, Erfahrungen in Rumänien etc.) sowie der Abgabe von Angeboten durch mindestens 2 ausgewählte Bieter.

Das Verfahren der „**Besprechungen mit den Anbietern**“ wird angewendet, wenn die Vergabebehörde den Umfang, die technischen Angaben oder andere wichtigen Elemente des Auftrages nicht ermitteln kann. Die Besprechungen bezwecken die Klärung des eigentlichen Auftrages und die Ermittlung der besten Lösung für ein bestimmtes Projekt. Nach den Besprechungen mit den Anbietern und Klärung des Auftrages werden die Angebote eingereicht und der Zuschlag erteilt.

Das **Verfahren der „direkten Verhandlungen**“ wird u.a. angewendet wenn:

- als Folge der anderen Verfahren kein Zuschlag erteilt werden konnte
- aus technischen oder urheberrechtlichen Gründen der Auftrag nur von einer einzigen Person durchgeführt werden kann oder wenn
- ein schon vergebener Auftrag ergänzt werden soll, z.B. wenn zusätzliche Leistungen erforderlich sind.

Baufträge mit einem Wert von unter 250.000 Euro können ohne Ausschreibung vergeben werden. Dabei ist die Vergabebehörde verpflichtet mehrere Angebote einzuholen und den Auftrag dem Anbieter mit dem besten Angebot zu vergeben.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an Ausschreibungen sind Bieter, die insolvent sind, Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat haben, falsche Informationen im Rahmen der Ausschreibung gegeben haben oder einen öffentlichen Vertrag verletzt oder gravierende professionelle Fehler begangen haben.

Die Verordnung enthält zahlreiche Bestimmungen für die Beseitigung der Korruption. In diesem Sinne wurde das Recht des Auftrags- oder Konzessionsgebers Qualifikations- und Auswahlkriterien zu bestimmen erheblich eingeschränkt. „Maßgeschneiderte“ Ausschreibungen sind gemäß den neuen Bestimmungen nicht mehr möglich. Ebenfalls enthält die neue Eilverordnung strenge Bestimmungen über Interessenkonflikte.

10. Steuerrecht

10.1 Einleitung

Das Neue Steuergesetzbuch (Gesetz Nr. 343 /2006) setzt wesentliche EU-Normen um und ist am 01. Januar **2007 in Kraft getreten**. So gilt nach dem Gesetz für die Besteuerung von Dividenden einer rumänischen Gesellschaft auch die in der EU praktizierte Regelung der **Mutter-Tochter-Richtlinie**. Der Zweck dieser Richtlinie ist es, die Doppelbesteuerung von Dividenden zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft zu eliminieren. Somit unterliegen Dividenden von einer rumänischen juristischen Person (z.B. SRL oder SA) an eine EU-Muttergesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH oder AG) nicht mehr der rumänischen Quellensteuer, sofern die empfangende Gesellschaft im EU-Ausland seit mehr als zwei Jahren mindestens 25% (ab 2009: 10%) der Geschäftsanteile oder Aktien an der rumänischen Gesellschaft hält. Unter den gleichen Bedingungen werden die von einem rumänischen Unternehmen an die rumänische Muttergesellschaft gezahlten Dividenden von der Dividendensteuer befreit.

Das Steuergesetzbuch enthält alle Bestimmungen über die Gewinnsteuer für Unternehmen, Einkommensteuer, Lohnsteuer, die Besteuerung von Mikro-Unternehmen, die Besteuerung nicht ansässiger Personen und Repräsentanzen, Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuern (z.B. auf Alkohol) und örtliche Steuern. **Es gilt ein einheitlicher Besteuerungssatz von 16% für fast alle Arten von Steuern („flat tax“).**

Das Steuergesetzbuch schreibt ausdrücklich vor, dass es nur geändert werden kann durch ein Gesetz und nicht durch Regierungsbeschluss oder Dekret. Weiterhin dürfen Änderungen erst in Kraft treten mit dem 01. Januar des folgenden Jahres und sollten grundsätzlich wenigstens 6 Monate vor dem Jahresende verabschiedet und veröffentlicht werden. Für alle Steuern ist das Steuerjahr das Kalenderjahr.

10.2 Mehrwertsteuer

Durch das Gesetz Nr.343/2006 wurden weitere Anpassungen vorgenommen, um mit dem gemeinsamen EU-Mehrwertsteuersystem konform zu sein, insbesondere den innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr betreffend. So ist die Lieferung von Waren aus einem EU-Staat an Abnehmer in Rumänien als innergemeinschaftliche Lieferung steuerbefreit, sofern der Abnehmer über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr.) verfügt.

Neben dem Normalsteuersatz von **19 % Mehrwertsteuer** gilt ein ermäßigter Steuersatz von 9 % für u.a. Hotelübernachtungen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Eintrittsgebühren für Museen, Zoos, biologische Gärten, Messen und Ausstellungen sowie für gewisse Arzneimittel als auch orthopädische Produkte und Zahnprothesen.

Unternehmen, die im Vorjahr einen Umsatz von umgerechnet nicht mehr als 100.000 00 EUR hatten, dürfen Mehrwertsteuer Erklärungen vierteljährlich einreichen, sofern sie dies bis spätestens 25. Januar eines Jahres beantragt haben. Andere Unternehmen müssen

monatlich die Mehrwertsteuer erklären und bezahlen, und zwar am 25. Tag des Monats jeweils für den vorhergehenden Monat.

Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als umgerechnet 35.000,00 EUR sind von der Mehrwertsteuer befreit und haben kein Recht auf Vorsteuerabzug, dürfen aber einen Antrag stellen, mehrwertsteuerpflichtig und auch vorsteuerabzugsberechtigt zu sein.

Mit Einführung des „**Reverse Charge Systems**“ (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) gilt für eine Reihe von Rechtsgeschäften folgende vereinfachende Regel: Rechnungen werden ohne Mehrwertsteuer ausgestellt mit dem Vermerk „Taxare inversa“ und die Rechnungen werden ohne Mehrwertsteuer bezahlt. In den Büchern von Lieferant und Kunde als auch in den Mehrwertsteuererklärungen wird die (tatsächlich nicht bezahlte) Mehrwertsteuer sowohl als absetzbare als auch als eingenommene Mehrwertsteuer verbucht. Zu den Rechtsgeschäften, die unter diese Regel fallen gehören u.a. die Erbringungen von Leistungen im Bau- und Montagesektor sowie Rechtsgeschäfte mit insolventen Personen.

Mehrwertsteuer Erstattungen können beantragt werden mit Abgabe der monatlichen Umsatzsteuererklärung. Erstattet werden Beträge nur über RON 5.000 (umgerechnet ca. EUR 1.400,--). Beträge unter RON 5.000 können nur vorgetragen oder verrechnet werden mit anderen Steuerschulden wie zum Beispiel Lohnsteuern, Sozialabgaben, Einkommensteuern etc. Die rumänischen Finanzbehörden sind verpflichtet, Mehrwertsteuern innerhalb von 45 Tagen ab Antragstellung an die Antragsteller zurückzuzahlen. Bei verspäteter Rückzahlung kann der Antragsteller 0,1% Verzugszinsen pro Tag fordern.

Seit 1. Januar 2007 können Unternehmer aus anderen EU-Ländern bestimmte Vorsteuerbeträge erstattet bekommen. Voraussetzung dafür ist, dass alle Originalbelege gesammelt und mit dem Antrag auf Vorsteuererstattung beim Finanzamt eingereicht werden. Dies gilt auch für Steuerzahler aus nicht EU-Ländern, soweit es entsprechende Abkommen mit Rumänien darüber gibt (Reziprozität).

Von der **Mehrwertsteuer befreit** sind u.a. folgende wirtschaftliche Aktivitäten:

- Soziale und medizinische Einrichtungen;
- Bildungs- und Forschungsinstitutionen;
- Produktion von Fernseh- und Radioprogrammen und –Filmen (mit Ausnahme der Werbung);
- landwirtschaftliche Tätigkeiten der natürlichen Personen;
- Export von Gütern und diesbezügliche Transporte;
- Internationale Transporte von Gütern mit rumänischen Flugzeugen und Schiffen, welche im Auftrag einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person getätigt werden.

10.3 Verbrauchssteuern

Verbrauchssteuern fallen an beim Import und der Herstellung von einer Reihe von

Produkten. So werden auf alkoholische Getränke, Tabak und Tabakprodukte, Kaffeebohnen und Kaffeeprodukte sowie Erdgas und Erdölprodukte Verbrauchssteuern in Euro erhoben. Auch für einige Luxusgüter inklusive PKW, Juwelen usw. sind Verbrauchssteuern zu entrichten.

10.4 Kommunale Abgaben

Kommunale Abgaben und Steuern sind zu entrichten von Privatpersonen und Unternehmen auf Grundstücke, Gebäude, Kraftfahrzeuge und Boote, Veranstaltungen von Sport- und ähnlichen Ereignissen sowie für Hotelübernachtungen.

10.5 Gewinnsteuer und Besteuerung von Mikrounternehmen

Die **Gewinnsteuer** entspricht der deutschen Körperschaftssteuer. Sie beträgt in der Regel **16%**. Ausgenommen von der 16% Besteuerung sind Veräußerungsgewinne von Immobilien. Diese werden je nach der Höhe und ob die Immobilie mehr oder weniger als 3 Jahre im Eigentum des Verkäufers war, zwischen 2% und 5% besteuert.

Niedrigbesteuerung für Mikrounternehmen

Als Mikrounternehmen werden Unternehmen angesehen, die am 31. Dezember eines Kalenderjahres folgende Bedingungen erfüllen:

- sie haben mindestens 1 und höchstens 9 Angestellte,
- ihr Jahresumsatz übersteigt nicht EUR 100.000,00 und
- weniger als die Hälfte des Umsatzes stammt aus Beratungs- oder Managementtätigkeit.

Ein Mikrounternehmen zahlt keine Gewinnsteuer von 16% sondern auf den Umsatz in 2007 lediglich 2% Steuer vom Umsatz, in 2008 2,5% und in 2009 3%. Nachteilig ist, dass auch bei Verlusten die Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Falls in einem Kalenderjahr ein Mikrounternehmen einen Umsatz von mehr als 100.000,-- EUR erzielt, wird es automatisch gewinnsteuerpflichtig mit 16% seit dem Quartalsbeginn, in dem die Schwelle von 100.000,-- EUR überschritten wurde.

Die Steuer ist vierteljährlich zahlbar. Mikrounternehmen müssen die Bilanz und G u V bis Ende Februar des Folgejahres beim Finanzamt einreichen.

10.6 Einkommensteuer

Einkünfte natürlicher Personen werden ebenfalls mit dem einheitlichen Steuersatz von 16% besteuert. Folgende Einkünfte werden besteuert:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Unabhängige Tätigkeiten in diesem Sinne sind Tätigkeiten von Händlern und Freiberuflern (Rechtsanwälten, Notaren, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Ärzten, Architekten, usw.).

Das steuerbare Einkommen wird als Differenz zwischen Einnahmen und diesbezüglichen Ausgaben definiert. Die Eilverordnung bestimmt im Detail die Abzugsfähigkeit verschiedener Ausgaben.

Ebenfalls bestimmt das Gesetz verschiedene persönliche abzugsfähige Pauschalbeträge wie folgt:

- Für monatliche Einkommen bis zu 1.000 RON – abzugsfähige Pauschalbeträge zwischen 250 und 650 RON.
- Für monatliche Einkommen zwischen 1.000 und 3.000 RON werden die abzugsfähigen Pauschalbeträge durch Beschluss des Finanzministers bestimmt.
- Für monatliche Einkommen über 3.000 RON gibt es keine abzugsfähige Pauschalbeträge.

Die o.a. Pauschalbeträge werden auch im Falle der Besteuerung der Löhne berechnet.

Die Einkünfte aus Patent- und Urheberrechten werden nach Abzug eines Satzes von 40% (vorher, 60%) als abzugsfähige Ausgaben besteuert. Für Einnahmen aus monumentaler Kunstwerken beträgt dieser Satz 50%.

Für folgende Einkünften fallen 10% Quellensteuer an, welche dem Finanzministerium als Vorsteuer gezahlt werden müssen:

- Einkünfte aus Patent- und Urheberrechten
- Einkünfte aus Verkauf von Gütern in Kommission
- Einkünfte aus Vermittlungsgeschäften, Provisionen, oder ähnliche Einkünfte
- Einkünfte aus der Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatertätigkeit.

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

Die Löhne werden ebenfalls mit einem Pauschalsatz von 16% besteuert, nach Abzug der o.a. Pauschalbeträge, der Beiträgen/Sozialabgaben, und des Gewerkschaftsbeitrages.

Es werden nicht nur Löhne, sondern auch verschiedene andere ähnliche Einkommen besteuert, wie z.B.: Vergütung der Verwaltungsräte und andere derartige Vergütungen. Die Verordnung bestimmt im Detail die verschiedenen Einkommen und deren Bedingungen.

Besteuerung anderer Einkommen

- Einkommen aus Vermietung von Gütern werden ebenfalls mit 16% besteuert, nach Abzug eines Pauschalsatzes von 25% als abzugsfähige Ausgaben.
- Renten über 900 RON pro Monat werden mit dem einheitlichen Steuersatz von 16% besteuert.
- Prämien über 800 RON werden mit dem einheitlichen Steuersatz von 16% besteuert.
- Einkommen aus Dividenden werden mit 10% besteuert.

- Einkommen aus Zinsen werden mit 10% besteuert.
- Einkommen aus Liquidation oder Auflösung einer juristischen Person werden mit 10% besteuert
- Einkommen aus Glücksspielen, wie z.B. Casinos werden mit 20% des Umsatzes besteuert

10.7 Absetzbarer Aufwand

Es können nur **Ausgaben steuerlich berücksichtigt** werden, die mit dem **Ziel der Gewinnerzielung** gemacht worden sind und grundsätzlich auch dem Geschäftszweck entsprechen. Absetzbar ist Aufwand für Werbung, Forschung und Entwicklung, Arbeitsschutz, Versicherungen und Schulungen, Marketing, Marktforschung, Entwicklung neuer und existierender Märkte, Messen und Ausstellungen, unter der Bedingung, dass der Steuerzahler im laufenden Jahr oder zuvor einen Profit gemacht hat. Auch Reise- und Hotelkosten in Rumänien und außerhalb des Landes von Mitarbeitern und Geschäftsführern können abgezogen werden. Aufwand für Management Informationssysteme und Qualitätsmanagement ist ebenfalls absetzbar.

Ab 01. Januar 2007 können auch gerichtlich festgestellte Verluste in Insolvenzverfahren abgesetzt werden.

Begrenzte Steuerabzugsfähigkeit

Die Absetzbarkeit von Zinsen und Währungsverlusten ist beschränkt. So können **Zinsen auf Darlehen in ausländischer Währung**, die nicht von rumänischen oder ausländischen Banken, Leasinggesellschaften oder anderen autorisierten Finanzinstitutionen gewährt wurden, nur **bis zu einem Zinssatz von 6 % p.a. in ausländischer Währung abgesetzt** werden. Ein Zinssatz, der 6% überschreitet, ist nicht mehr absetzbar. Dies gilt vor allem für Darlehen von ausländischen Muttergesellschaften an die rumänische Tochtergesellschaft. Zinsen auf Darlehen in RON sind absetzbar bis zur von der Rumänischen Nationalbank festgesetzten Zins-Referenzrate, die periodisch festgelegt wird und inflationsabhängig ist.

Diese Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen gilt nicht für Zinsen auf Darlehen von internationalen Entwicklungshilfebanks wie z.B. der Osteuropabank, der DEG, der IFC oder dem IWF.

Es gelten die Regeln zur Überschuldung von Gesellschaften (sog. „**thin capitalisation rules**“), wonach finanzieller Aufwand wie Zinsen und Wechselkursverluste abzüglich der Zinseinkünfte und Wechselkursgewinne voll absetzbar ist, sofern der durchschnittliche **Verschuldungsgrad zum Eigenkapital zu Beginn und Ende des Jahres nicht größer als 3:1** ist. Der Verschuldungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis von langfristigem Fremdkapital zu Eigenkapital. Als langfristig werden Darlehen mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr angesehen.

Sogenannte „**Protokollausgaben**“ können bis zu 2 % der steuerbaren Gewinne bei den Protokollkosten **abgesetzt werden**. Zu den Protokollkosten gehören üblicherweise Geschäftsessen, Weihnachtsfeiern und dergleichen.

Nicht absetzbare Ausgaben

Zu den **nicht absetzbaren Ausgaben** gehören u.a.:

- **Strafen** und von staatlichen Stellen wie dem Finanzamt festgesetzte **Verzugszinsen**;
- Kosten für abhanden gekommene oder beschädigte Waren und die darauf zu entrichtenden Mehrwertsteuer, abgesehen von gewissen Freigrenzen;
- Ausgaben für Dienstleistungen, die nicht schriftlich nachgewiesen werden können und die als zur Erfüllung des Geschäftszweckes notwendig angesehen werden.

10.8 „Arms-length-principle“

Besondere Vorsicht empfiehlt sich beim Güter- und Dienstleistungsaustausch zwischen deutschen Mutter- und rumänischen Tochterunternehmen. Für diese Vertragsverhältnisse gelten die Regeln des „**arms-length-principle**“. Dies bedeutet, dass Verträge zwischen den verbundenen Gesellschaften keiner der beiden Vertragspartner einen Sondervorteil gewähren sollten, sondern zu üblichen Bedingungen wie zwischen fremden Parteien abgeschlossen werden. Ist die deutsche Mutter z.B. als Handelsvertreter der rumänischen Tochter tätig und vermittelt Verkaufsverträge der rumänischen Tochter an westeuropäische Firmen, so ist die Höhe der Vertreterprovision vorsichtig zu bestimmen, um spätere Probleme mit den lokalen Finanzbehörden zu vermeiden. Als akzeptabel gilt wohl eine Vertreterprovision von 5 bis 6 %, zuzüglich 4 bis 5 % für die Übernahme des Delkredere. Soweit Vereinbarungen bereits früher abgeschlossen wurden, empfiehlt es sich diese auf die neue Rechtslage zu prüfen und wenn erforderlich Änderungen zu machen oder neue maßgeschneiderte Vereinbarungen abzuschließen.

10.9 Besteuerung von Repräsentanzen

Repräsentanzen werden einheitlich besteuert in Höhe von umgerechnet € 4.000,00 pro Jahr, zahlbar in jeweils zwei Teilbeträgen bis zum 20. Juni bzw. 20. Dezember eines jeden Jahres.

10.10 Besteuerung von Ausländern, Entsendeverträge

Nichtrumänische Staatsbürger mit Wohnsitz außerhalb von Rumänien, sind in Rumänien mit 16% steuerpflichtig, wenn sie in irgendeiner 12-Monats-Periode mehr als 183 Tage dort anwesend sind. Besteuert werden Löhne und Gehälter sowie Beraterhonorare, die von einer ausländischen Gesellschaft bezahlt werden für Arbeit, die in Rumänien durchgeführt

wird. Außerdem sind 6,5% vom Einkommen als Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten. Die gesamte Steuerlast für die Ausländer beträgt also 22,5%.

Falls ein Ausländer **mehr als drei aufeinanderfolgende Jahre** in Rumänien seine Einkünfte zu versteuern hat, hat er sein **weltweites Einkommen in Rumänien zu versteuern**.

10.11 Gesetzbuch über Steuerverfahren

Am 29.12.2003 wurde das neue Gesetzbuch über Steuerverfahren veröffentlicht. Das Gesetzbuch ist **separat vom Steuergesetzbuch** am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Das neue Gesetzbuch enthält ausführliche Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den Steuerbehörden und den Steuerzahlern, insbesondere über die steuerliche Eintragung, die Feststellung, Prüfung und Eintreibung der Steuern sowie über das **Einspruchsverfahren gegen steuerliche Verwaltungsakte**. Es wird das Verfahren für die Eintreibung der Steuerschulden gegenüber dem Staatshaushalt im Detail geregelt. Ebenfalls wird das Verfahren über Einsprüche gegen Kontrollprotokolle und andere derartige Verwaltungsakte bestimmt. **Gegen Steuerprotokolle kann bei der zuständigen Finanzbehörde nunmehr binnen 30 Kalendertagen seit Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden**. Früher betrug die Frist nur 15 Tage. Gegen die Entscheidung der Finanzbehörde kann innerhalb von 30 Kalendertagen beim zuständigen Gericht Klage erhoben werden.

Alle Rechtsnormen die bisher diese Verfahren regelten, wie z.B. die Eilverordnung Nr. 13/2000 und die Verordnung Nr. 61/2002 wurden außer Kraft gesetzt.

Obwohl im Rahmen des EU-Beitritts-Prozesses eine Vereinfachung der Steuerverfahren dringend notwendig wäre, verschafft das neue Gesetzbuch keineswegs eine Vereinfachung. Die Verfahren sind genauso kompliziert und bürokratisch geblieben.

10.12 Gesetz über Steuerstrafregister

Die Regierungsverordnung Nr. 75/2000 sieht vor, dass ab dem 01.01.2002 ein Steuerstrafregister eingeführt wird, welches natürliche und juristische Personen erfasst, Gesellschafter, Aktionäre und gesetzliche Vertreter juristischer Personen, die Verstöße gegen Steuer- oder Zollgesetze begangen haben. Bei der Gründung von Handelsgesellschaften ist dann ein sogenanntes steuerliches Führungszeugnis durch die Gründer vorzulegen, welches das Nichtvorliegen von Vergehen gegen Zoll- oder Steuergesetze belegen soll.

10.13 Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung

Durch das am 27.07.2005 veröffentlichte Gesetz Nr. 241/2005 wurde ein völlig neuer Rahmen betreffend die Steuerhinterziehung geschaffen. Es wurden neue und verschärfte strafrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Steuerhinterziehung geschaffen.

Die neue Regelung soll dem Staatshaushalt u.a. höhere Einkünfte verschaffen.

Unter anderem werden folgende Tätigkeiten als Straftaten mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet:

- Verheimlichung der steuerpflichtigen Quelle oder des steuerpflichtigen Vermögensgegenstandes;
- Nichtbuchung eines Geschäftes oder Ertrages;
- Buchung von Ausgaben, die nicht auf tatsächliche Geschäftsvorfälle zurückzuführen sind oder von sonstigen fiktiven Vorgängen;
- Beschädigung, Vernichtung oder Verheimlichung von Buchhaltungsunterlagen;
- Erstellung doppelter Buchführungsunterlagen;
- Umgehung von finanz-, steuer oder zollrechtlicher Prüfungen durch Verheimlichung, fiktive oder falsche Angaben;
- Ersatz, Beschädigung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen, die gemäß der Steuerprozessordnung oder Strafprozessordnung beschlagnahmt wurden.
- Vorsätzliche Einbehaltung und Nichtabführung der Quellensteuer binnen 30 Tagen ab Fälligkeit.

Falls der durch eine Straftat verursachte Schaden weniger als 50.000 Euro beträgt und der Schaden vollständig gedeckt wurde, wird die betreffende Straftat lediglich mit einer Geldstrafe geahndet.

11. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

11.1 DBA zwischen Deutschland und Rumänien

Am 04. Juli 2001 wurde in Berlin ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Rumänien unterzeichnet. Das DBA basiert auf dem international üblichen OECD-Modell. Rumänien hat das DBA durch Gesetz Nr. 29/2002, veröffentlicht im Amtsblatt Rumänien Nr. 73 vom 31.01.2002 genehmigt. Nach Ratifizierung durch das deutsche Parlament im Herbst 2003 und Austausch der Ratifikationsurkunden ist das DBA am 17. Dezember 2003 in Kraft getreten und die Bestimmungen sind seit dem 01. Januar 2004 anwendbar.

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung eine erhebliche Behinderung für ausländische Investitionen dar. Das alte DBA vom 29. Juni 1973 zwischen Deutschland und Rumänien gab in den vergangenen Jahren vielfach Anlass zu Unstimmigkeiten betreffend die rumänische Quellenbesteuerung von deutschen Dienstleistungen an rumänische Unternehmen. So verstanden die rumänischen Finanzbehörden Beratung und technische Dienstleistung oft als „know-how Transfer“ und setzten derartige Dienstleistungen gleich mit „Mitteilungen gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen“, auf welche nach Artikel 11 des DBA von 1973 Quellensteuer von 10 % zu zahlen waren.

Durch das neue Abkommen sollen zur Förderung und Vertiefung der Wirtschafts-



beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien derartige Hindernisse besser abgebaut werden als es nach dem alten Abkommen von 1973 möglich war. Die steuerlichen Rahmenbedingungen bilden bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten regelmäßig eine wichtige Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Investitionen. Strukturell und inhaltlich entspricht das neue Abkommen weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Grundsatz ist, dass im Wohnsitzstaat (z.B. Deutschland) diejenigen Einkommen nicht besteuert werden, die im anderen Vertragsstaat (hier Rumänien) besteuert wurden. Das DBA bezweckt also vor allem die Vermeidung der Doppelbesteuerung für Einkommen natürlicher Personen und Gewinne von Gesellschaften.

Ähnlich wie im alten DBA wird in Art. 5 „**Betriebsstätte**“ definiert als eine feste, auf Dauer angelegte Geschäftseinrichtung mit Leitung. Nicht Betriebsstätte ist eine Baustelle von unter 12 Monaten, eine Repräsentanz oder auch ein Messestand sowie Waren für Lohnfertigung und Messen.

Neu ist der Begriff des „**verbundenen Unternehmens**“ in Art. 9. Als „verbunden“ gelten Unternehmen, wenn ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind. Dieser Artikel befaßt sich also mit Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle. So dürfen Verträge zwischen verbundenen Gesellschaften keinem Vertragspartner einen Sondervorteil gewähren, ansonsten droht die Gewinnzurechnung mit Nachversteuerung in einem Vertragsstaat. Folglich dürfen Verträge zwischen den verbundenen Unternehmen, insbesondere Verrechnungspreise bei Warenlieferungen, technischen Dienstleistungs- und Beraterverträgen sowie Lizenz- und Darlehensverträgen nicht von den im freien Markt üblichen Bedingungen abweichen sondern müssen nach dem sogenannten „**arms-length-principle**“ vereinbart werden.

Darüber hinaus verlangt rumänisches Recht, dass alle Dienstleistungs- und Beraterverträge in schriftlicher Form abgeschlossen werden und in rumänischer Sprache beim zuständigen rumänischen Finanzamt innerhalb von 15 Tagen nach Unterzeichnung hinterlegt werden. Wird gegen dieses Erfordernis verstoßen, drohen Strafen sowie die Nichtabzugsfähigkeit von Beratungshonorar, welches rumänische Unternehmen an z. B. deutsche Muttergesellschaften zu leisten haben.

Nachfolgend in tabellarischer Form die **Quellensteuern nach dem neuen DBA**:

Dividenden	15 % grundsätzlich
Dividenden	5 %, wenn eine deutsche GmbH oder AG unmittelbar an der Dividende zahlenden rumänischen Gesellschaft mindestens 10 % des Kapitals hält;
Dividenden	0% nach der Mutter-Tochterrichtlinie, wenn eine juristische Person in der EU (z.B. GmbH oder AG) seit mehr als 2 Jahren mit

mindestens 25% (ab 2009: 10%) an einer rumänischen juristischen Person beteiligt ist

Zinsen 3 %
Lizenzgebühren 3 %

Grundsätzlich wird rumänische Quellensteuer auf deutsche Einkommensteuer/Körperschaftsteuer angerechnet. Soweit jedoch eine deutsche Kapitalgesellschaft wie GmbH oder AG an einer rumänischen Aktiengesellschaft (SA) oder GmbH (SRL) mit mindestens 10 % aber weniger als 25% beteiligt ist, werden diese Dividenden nur einmal in Rumänien besteuert und nicht ein zweites Mal bei der deutschen GmbH oder AG. Einer Anrechnung bedarf es also insoweit nicht mehr.

Nachfolgend ein Beispiel für die Besteuerung von Dividenden, welche eine rumänische Tochtergesellschaft an die deutsche Muttergesellschaft (GmbH oder AG) ausschüttet, nach dem neuen DBA:

D GmbH hält mindestens 10 % aber weniger als 25% an R SRL

Bruttogewinn R SRL	EUR 100.000
abzüglich rum. Gewinnsteuer 16 %	EUR 16.000
Nettogewinn R SRL	EUR 84.000
Bruttodividende D GmbH	EUR 84.000
abzüglich 5 % Quellensteuer	EUR 4.200
Netto-Zufluss bei D GmbH	EUR 79.800

Da nach dem neuen DBA nur eine Quellensteuer von 5 % anfällt, beträgt der Netto-Zufluss bei der D GmbH € 79.800 und die gesamte Steuerbelastung liegt bei 20.20 %.

Hält D GmbH seit mehr als 2 Jahren mindestens 25% (ab 2009: 10%) an R SRL, fällt keine Quellensteuer in Rumänien an. Die gesamte Steuerlast über 2 Ebenen liegt dann nur bei 16%.

In Art. 13 des DBA ist nun auch die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen geregelt. Gewinne, die ein deutscher z.B. aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen in Rumänien bezieht bzw. aus der Veräußerung von Aktien und Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft, deren Aktivvermögen überwiegend aus unbeweglichem Vermögen in Rumänien besteht, können in Rumänien besteuert werden.

Art. 24 des neuen DBA schreibt ausdrücklich die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Staaten im jeweils anderen Staat vor.

Sehr positiv zu bewerten ist, dass in einem **Protokoll**, welches nach Abschluss des DBA zwischen Rumänien und Deutschland unterzeichnet wurde und Bestandteil des DBA ist, ausdrücklich festgelegt ist, dass **Beratung und technische Dienstleistungen nicht als „Know-how-Transfer“ gelten** und folglich nicht der rumänischen Quellenbesteuerung für Lizenzgebühren unterliegen. Dieses zusätzliche Protokoll dürfte hinreichend für

Klarstellung sorgen und es ist zu hoffen, dass nach dem neuen DBA weniger Probleme mit den rumänischen Finanzbehörden wegen ungerechtfertigter Quellenbesteuerung auftauchen als in den vergangenen Jahren.

Positiv ist auch zu bewerten, dass **keine Quellensteuer** anfällt auf **Zinsen für Darlehn der DEG** und der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** sowie für durch **Hermes-Deckung** verbürgte Darlehn. Insofern werden diese deutschen staatlichen Finanzinstitute nun genauso behandelt wie andere internationale Finanzinstitutionen wie die Osteuropabank oder die amerikanische IFC.

Fühlt sich ein deutscher Unternehmer durch rumänische Besteuerung rechtlich benachteiligt, so kann er gem. Art. 25 des DBA unbeschadet rumänischer Rechtsbehelfe beim deutschen Ministerium für Finanzen die Einleitung eines Verständigungsverfahrens beantragen. Wird dem Antrag nach Prüfung durch das Ministerium stattgegeben, so wird das deutsche Finanzministerium versuchen, die Angelegenheit zu Gunsten des deutschen Antragstellers direkt mit dem rumänischen Finanzministerium durch Verständigung beizulegen.

Während in den vergangenen Jahren der Informationsaustausch zwischen den Finanzministerien beider Länder äußerst dürftig war, sieht Art. 26 des neuen DBA einen **vertieften Informationsaustausch zwischen den Behörden** vor. Dieser kann nun auch zur Durchführung des „innerstaatlichen“ Rechts der Vertragsstaaten dienen, z.B. der Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Insofern ist das neue DBA ein großer Schritt auch für die später geplante Einbindung Rumäniens in die EU.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch das neue DBA die Höhe der Quellensteuern erheblich reduziert wurde, dass klargestellt wurde, dass Honorare für technische Dienstleistung und Beratung nicht der Quellensteuer unterliegen und gerade mittelständische Unternehmer keine Quellensteuern auf Zinsen für Hermes verbürgte Darlehen und Darlehen von DEG und KfW zu zahlen haben.

Um die richtige Anwendung des DBA in der Praxis durch rumänische Finanzbehörden weitgehend zu gewährleisten wäre es zweckmäßig, wenn rumänische Finanzbeamte nicht nur über das DBA rechtzeitig informiert sondern darüber hinaus entsprechend geschult werden könnten, damit die in der Vergangenheit oft aufgetretenen Anwendungsprobleme nach dem neuen DBA nicht wieder auftreten.

11.2 DBA zwischen Österreich und Rumänien

Das am 14.10. 2002 von beiden Vertragsstaaten paraphierte Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen trat am 01.02. 2006 in Kraft und ist seit 01. Januar 2007 anwendbar. Auch dieses DBA folgt dem OECD Musterabkommen und dient dazu, Besteuerungen in beiden Ländern zu vermeiden, entweder nach der Befreiungs- oder nach der Anrechnungsmethode. Nach der Befreiungsmethode besteuert z.B. der Quellenstaat Rumänien die vom österreichischen Unternehmen in Rumänien betriebene Betriebsstätte mit 16% Gewinnsteuer. Österreich befreit die rumänischen Einkünfte von

der Steuer, legt aber der Besteuerung der anderen österreichischen Einkünfte den Steuersatz zu Grunde, der sich ergibt, wenn die rumänischen Einkünfte bei der Bemessung der Steuer in Österreich voll berücksichtigt worden wären (Progressionsvorbehalt). Im Falle der Anrechnungsmethode besteuert der Quellenstaat Rumänien die rumänische Betriebsstätte des österreichischen Unternehmens. Österreich besteuert ebenfalls die ausländische Betriebsstätte, rechnet aber die in Rumänien abgeführte Steuer auf die österreichische Steuerschuld an.

Da die Mutter-Tochter Richtlinie für alle EU- Unternehmen gilt, ist sie auch anwendbar zwischen österreichischen Mutter und rumänischen Tochtergesellschaften, sofern die Beteiligung über 2 Jahre besteht und die Muttergesellschaft mindestens 25% an der Tochtergesellschaft hält.

Soweit österreichische Bauunternehmen in Rumänien tätig sind, ist eine Betriebsstätte erst dann gegeben, wenn die Dauer der Baustelle 12 Monate überschreitet. Dann erfolgt die Besteuerung in Rumänien zum Gewinnsteuersatz von 16%.

11.3 DBA zwischen der Schweiz und Rumänien

Das DBA zwischen beiden Ländern wurde am 25.10.1993 abgeschlossen und ist seit 03.08.1994 in Kraft.

12. Buchführung

12.1 Buchführungspflicht, Abschreibungs- und Bilanzierungsbestimmungen

Das Buchführungsgesetz verpflichtet Einzelkaufleute und sämtliche Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, Bücher nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Die Bücher müssen in rumänischer Sprache und RON geführt werden. Geschäfte, die z.B. in Euro getätigt wurden, können sowohl in Euro als auch in RON gebucht werden. Jährlich ist eine Inventur durchzuführen. Die Buchführung kann durchgeführt werden durch eigene Mitarbeiter oder externe vereidigte Buchprüfer (contabil autorizat) und Wirtschaftsprüfer (expert contabil). Geschäftsbücher, Buchungsbelege und buchhalterische Unterlagen müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Rumänische Gesellschaften, auch andere als Aktiengesellschaften, die eine bestimmte Größenordnung erreicht haben, **können** Bilanzen nach den Vorschriften der IRFS zu erstellen. Hierzu auch unter 9.4.

Abgabetermin für alle Jahresabschlüsse ist der 31. März des Kalenderjahres.

Abschreibungsbestimmungen

Gebäude werden **linear** abgeschrieben, **Produktionsausrüstungen** wie Maschinen und Anlagen und Computer etc. **können auch degressiv abgeschrieben werden**. Bei der

Anschaffung von abschreibbaren Sachanlagen können Gesellschaften sofort zum Tage der Anschaffung eine Sonderabschreibung von 20 % geltend machen. Beim Verkauf einer Sachanlage wird der steuerbare Gewinn oder Verlust ermittelt durch die Differenz zwischen Verkaufserlös und den Anschaffungskosten abzüglich der akkumulierten Abschreibungen.

12.2 Kriterien für die Bilanzierung nach International Financial Reporting Standards („IFRS“)

Durch den Beschluss des Finanzministeriums Nr. 1775/2004 wurden die Kriterien für die Bilanzierung nach IFRS abgeändert. Seit **01.01.2005 können** rumänische Unternehmen, die eine bestimmte Größenordnung erreicht haben, Bilanzen nach den Vorschriften der IFRS (früher IAS) erstellen (früher waren diese verpflichtet die Bilanzen nach den Vorschriften der IFRS zu erstellen). Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich Umsatzgrößen, Aktiva-Werte und die durchschnittliche Anzahl von Beschäftigten pro Jahr.

Jahresende	Umsatz Mio. €	Summe der Aktiva Mio. €	Anzahl der Angestellten im Durchschnitt pro Jahr
ab Ende 2004	über 7.3 Mio.	über 3.65	über 50

Gesellschaften, die wenigstens zwei der drei oben erwähnten Kriterien für das entsprechende Jahr erreichen, können Bilanzen nach IFRS zu erstellen. Die Umsätze und Aktiva-Werte in Euro kommen zustande durch Ermittlung des Umtauschkurses RON zu EUR zum Jahresende des entsprechenden Jahres.

Börsen notierte und andere große Unternehmen sind verpflichtet IFRS anzuwenden.

Gesellschaften, welche den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen IFRS entsprechen, sind **prüfungspflichtig**.

13. Kreditsicherungsrecht

13.1 Dingliche Mobiliarsicherheiten

Durch das Gesetz Nr. 99/1999 wurde eine Regelung für dingliche Mobiliarsicherheiten geschaffen. Zweck des Gesetzes ist der effektivere Schutz von Gläubigerinteressen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst alle zivilen und handelsrechtlichen Rechtsgeschäfte, die zwischen natürlichen und juristischen Personen vereinbart werden und deren Erfüllung mit dinglichen Mobiliarsicherheiten abgesichert wird. Sicherungsgegenstand können alle beweglichen Sachen und Rechte sein, z. B. eine Maschine, Aktien und Geschäftsanteile, Bankguthaben, Forderungen etc. Das Sicherungsgut muss im Sicherungsvertrag konkret beschrieben werden, wobei auch die Bestellung „aller beweglichen Güter“ als Sicherungsgut ausreicht. Auch die Forderungsabtretung ist zulässig. Man unterscheidet



zwischen einer Forderung, die gesichert werden soll zwischen zwei Geschäftspartnern. Die zweite Art der Forderung ist diejenige des Schuldners gegen einen Dritten, die dem Gläubiger zur Sicherheit abgetreten wird.

Beim Warenverkauf kann vereinbart werden, dass der Eigentumsübergang erst im Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung erfolgt. Der Verkäufer bleibt also bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentümer der Ware, obwohl der Käufer bereits über die Ware verfügen kann (Eigentumsvorbehalt).

Bewegliche Sachen und Rechte, auch Aktien und Geschäftsanteile, können zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der verpfändeten Sache oder dem Recht zu suchen. Das Pfandrecht entsteht durch Garantievertrag und durch Übergabe der Pfandsache.

Der Sicherungsvertrag oder Garantievertrag wirkt zunächst nur zwischen den Vertragsparteien. Gegenüber Dritten wirkt er durch Eintragung im sogenannten **elektronischen Archiv**. Mit der Eintragung erlangt der Sicherungsnehmer bei einer Vollstreckung in das Sicherungsgut Prioritätsrang. Die Eintragung wirkt allerdings nur für fünf Jahre und muss vor Ablauf rechtzeitig verlängert werden.

Der Sicherungsvertrag ist ein vollstreckbarer Titel und berechtigt den Sicherungsnehmer, ohne die Gerichte anzurufen, das Sicherungsgut vom Sicherungsgeber heraus zu verlangen, es zu verwerten und aus dem Erlös die Hauptforderung zu tilgen. Kommt der Sicherungsgeber seiner Herausgabepflicht nicht nach, kann das Sicherungsgut durch einen Gerichtsvollzieher in Besitz genommen werden.

13.2 Hypotheken

Immobilien können wie in Deutschland auch in Rumänien mit einer Hypothek besichert werden. Das Gesetz Nr. 190/1999 regelt den Hypothekenkredit für Investitionen in Immobilien neu. Der Hypothekenkreditvertrag und die dazu bestellte Hypothek sind Vollstreckungstitel. Die Zwangsvollstreckung selbst führt ein Gerichtsvollzieher gemäß den Bestimmungen der rumänischen ZPO durch. Die Bestellung einer Hypothek durch Rechtsgeschäft bedarf eines schriftlichen Vertrages in notarieller Form. Die als Sicherheit dienende Immobilie und die Höhe der Schuld müssen konkret bestimmt werden. Erst mit Eintragung in das Grundbuch wird die Hypothek Dritten gegenüber wirksam.

Bei mehreren Hypotheken an einem Grundstück ist für die Rangfolge der Zeitpunkt der Eintragung maßgebend.

14. Verbraucherschutzgesetze

Zwischen 2004 und 2006 wurde im Rahmen der Anpassung der rumänischen Gesetzgebung an EU-Normen das gesamte rumänische Verbraucherschutzrecht neu geregelt. Durch die Änderung

von bestehenden Gesetzen und Erlass eines völlig neuen, **am 01.01.2007 in Kraft getretenen Verbrauchergesetzbuches** wurde ein modernes, EU kompatibles Regelungssystem geschaffen.

14.1 Definitionen

Verbraucher sind natürliche Personen, sowie Verbände, Stiftungen und andere juristische Personen, die Produkte für den eigenen Gebrauch kaufen ohne damit ein Gewerbe zu betreiben. Handelsgesellschaften sind keine Verbraucher im Sinne des rumänischen Verbrauchergesetzbuches.

Händler/Lieferanten sind juristische oder natürliche Personen, die gewerblich Produkte vermarkten.

Produkte im Sinne der rumänischen Gesetzgebung sind Waren, Immobilien, Energie (Strom, Wärme, Gas, Wasser) und Dienstleistungen.

14.2 Rechte der Verbraucher

Informationsrecht:

Verbraucher haben das Recht, über alle Eigenschaften des gekauften Produktes informiert zu werden. Ebenfalls sind Verbraucher berechtigt, alle relevanten Gebrauchsinformationen über das betreffende Produkt zu erhalten, wie z.B. Bedienungsanleitung, Zusammensetzung des Produktes usw.

Ebenfalls sind Verbraucher berechtigt, Schadenersatz für fehlerhafte Produkte zu fordern.

Weiterhin beinhaltet die rumänische Gesetzgebung Bestimmungen über den Schutz des Verbrauchers vor missbräuchlichen Klauseln in Verträgen mit Lieferanten.

14.3 Pflichten der Lieferanten

Produkte dürfen nur unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen in Umlauf gebracht werden.

In diesem Sinne enthält die rumänische Gesetzgebung zahlreiche Bestimmungen über Gewährleistungsfristen, Qualität und Gesetzeskonformität der Produkte, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sowie Verpackung, Verpackungsbeilagen und Beschriftung.

14.4 Vertragsabschluss, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beim Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern dürfen weder in den Verträgen selbst noch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen missbräuchliche Klauseln verwendet werden. Eine Klausel ist missbräuchlich, wenn sie mit dem Verbraucher nicht verhandelt wurde und für diesen einen erheblichen Nachteil darstellt. Missbräuchliche Klauseln sind nichtig.

Als **Beispiele für missbräuchliche Klauseln** erwähnt das Gesetz unter anderem folgende Geschäftsbedingungen:

- Bedingungen, welche den Käufer zur Leistung verpflichten, auch wenn der Verkäufer seinerseits keine Leistung erbringt;
- Bedingungen, welche den Verkäufer berechtigen, Vereinbarungen über die Eigenschaften der gelieferten Waren oder über die Liefertermine einseitig ohne Zustimmung des Käufers abzuändern;
- Bedingungen, welche den Verkäufer allein berechtigen, den Vertrag zu interpretieren;
- Bedingungen, welche den Käufer bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Zahlung von unverhältnismäßig hohem Schadenersatz verpflichten;
- Bedingungen, welche dem Käufer verbieten, seine Ansprüche aus dem Vertrag vor den staatlichen Gerichten geltend zu machen und ihn zu einem Schiedsgerichtsverfahren zwingen.

14.5 Produkthaftung

Das am 22.06.2004 veröffentlichte und am 22.07.2004 in Kraft getretene Gesetz Nr. 240/2004 („**Produkthaftungsgesetz**“) schafft völlig neue rechtliche Bedingungen für die Haftung der Hersteller für Schäden die durch mangelhafte Produkte verursacht wurden.

Dieses Gesetz entspricht den EU Direktiven Nr. 85/374/EEC und Nr. 1.999/34/EC und ergänzt die bisher im Bereich gültigen allgemeinen Bestimmungen des rumänischen BGB.

Hersteller eines Produktes haften sowohl für gegenwärtige als auch für zukünftige Schäden ihres Produktes. Als fehlerhaft gilt ein Produkt, wenn es zum Zeitpunkt, in dem es für den vorgesehenen Verwendungszweck in Umlauf gebracht wird, nicht der notwendigen Verkehrssicherheit entspricht.

Unter „Hersteller“ versteht man nicht nur Personen, die das Endprodukt für den Konsumenten herstellen, sondern auch Vor- und Zulieferfabrikanten, die Grundstoffe, Vor- oder halbfertige Produkte eines Endproduktes anfertigen. Sind mehrere Hersteller an einem Produkt beteiligt, haften alle Hersteller gesamtschuldnerisch. Ebenso haften auch Importeure gesamtschuldnerisch mit dem Hersteller. Kann der Hersteller eines Produktes nicht identifiziert werden, haftet der Lieferant, sofern dieser den Hersteller nicht nennen kann.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Personenschäden wie Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung und Sachschäden. Sachschäden sind nur möglich an persönlichen Sachen, die für den Privatverbrauch des Verbrauchers bestimmt sind und einen Wert von mindestens 500,-- EUR haben.

Damit die Produkthaftung des Herstellers eintreten kann, muss der Geschädigte den Schaden, die Mängel des Produktes und die Kausalität zwischen Mangel und Schaden beweisen. Die Ansprüche des Geschädigten verjähren in 3 Jahren ab dem Datum, an dem der Geschädigte Kenntnis über den Schaden, den Mangel und den Hersteller erlangte oder haben musste. In jedem

Fall **verjähren alle Ansprüche nach Ablauf von 10 Jahren** nachdem das Produkt im Umlauf gebracht wurde. Sind mehrere Personen (Hersteller, Importeure, Lieferanten) haftbar, so haften diese gesamtschuldnerisch. Folglich hat der Verbraucher das Recht der Wahl wen er verklagen möchte.

Der Hersteller wird von Haftung befreit, wenn er beweist, dass:

- er das Produkt nicht im Umlauf gebracht hat,
- der Mangel, der den Schaden verursacht hat, zum Zeitpunkt in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht existierte;
- das Produkt nicht hergestellt wurde, um verkauft oder vertrieben zu werden;
- der Mangel wegen der Einhaltung von zwingenden Bedingungen, die von Behörden vorgeschrieben wurden, entstanden ist;
- der Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung des Produktes die Erkennung des Mangels nicht ermöglichte;
- der Schaden wegen Nichtbefolgung der Bedienungsanleitung durch den Verbraucher eingetreten ist.

14.6 Werbung

Die rumänische Gesetzgebung enthält Bestimmungen über den Schutz der Verbraucher, Händler und Hersteller vor täuschender Werbung und bestimmt die Voraussetzungen, unter denen vergleichende Werbung gestattet ist.

„**Täuschende Werbung**“ ist jede Art von Werbung, die den Empfänger irreführt oder irreführen kann, das wirtschaftliche Verhalten der betreffenden Person beeinträchtigt, deren Interessen verletzt oder die Interessen von Wettbewerbern verletzen kann.

„**Vergleichende Werbung**“ ist Werbung, die direkt oder indirekt einen Konkurrenten oder die von ihm angebotenen Produkte oder Dienstleistungen benennt.

Täuschende Werbung ist verboten. Vergleichende Werbung ist verboten, wenn:

- Produkte, die für unterschiedliche Zwecke bestimmt sind, verglichen werden;
- Produkte, Marken, Logos oder die Tätigkeit und Lage eines Konkurrenten als schlecht dargestellt werden;
- Produkte als Nachahmungen oder Kopien von Produkten mit geschütztem Markenzeichen beworben werden;
- Vergleiche täuschend sind oder andere Vorschriften des Gesetzes Nr. 21/1996 über den Wettbewerb verletzt werden.

Das Gesetz über die Werbung enthält außerdem Bestimmungen bezüglich der Werbung für Tabak, Alkohol und Waffen. Hier werden strenge Vorschriften bezüglich der Fernsehwerbung und für den Schutz der Minderjährigen vor Tabak und Alkohol erlassen.

Zwar werden Verstöße gegen das Gesetz mit Geldstrafen geahndet, doch sind diese derart gering (maximal 4.000 RON = ca. € 1.150,00) im Vergleich zur Höhe der Werbekosten, dass **die** Strafen keine wirksame Abschreckung gegen bewusste Verstöße darstellen können. Hier sollten kurzfristig höhere Strafsätze eingeführt werden.

Verfasser der Werbespots und der rechtmäßige Vertreter des Fernsehsenders haften zusammen und als Gesamtschuldner mit dem werbenden Unternehmen.

14.7 Gewerberecht

Die Verordnung Nr. 99/2000 über die Ausübung von Gewerbe- und Handelstätigkeiten wurde durch Gesetz Nr. 650/2002 modifiziert und ist am 01. Januar 2003 in Kraft getreten. Zusätzlich wurden am 20.03.2003 Ausführungsnormen zur Verordnung Nr. 99/2000 erlassen, welche die Bestimmungen der Verordnung ergänzen und klären. Sie enthalten ausführliche Bestimmungen über die Aufnahme einer Handelstätigkeit (Genehmigungsverfahren) sowie Vorschriften für verschiedene Handelsbräuche und insbesondere für den Verkauf zu niedrigen Preisen. Die Verordnung gilt für jeden gewerblichen An- und Verkauf von Waren, betrifft aber nicht den Handel mit Arzneimitteln, Treibstoffen für PKW und LKW, Handwerksprodukte, Erfindungen sowie Waren, die bei Messen verkauft werden und den Verkauf von Karten, die den Eintritt zu Kulturveranstaltungen wie Museen und Theatern gewähren.

Die Aufnahme einer gewerblichen Handelstätigkeit bedarf einer lokalen Genehmigung. Die Urkunden und Unterlagen, die dem Genehmigungsantrag beigelegt werden müssen, werden festgelegt. Die Verordnung enthält strenge Vorschriften bezüglich der Durchführung von Verkäufen zu niedrigen Preisen, u.a. Liquidationsverkauf, Schlussverkauf, direkter Verkauf durch Fabrikläden (factory outlets), Promotionsverkäufe, Verkauf von Saisonprodukten, Verkauf von alten Restposten und den Eilverkauf von Produkten, deren Gültigkeitsfrist kurzfristig abläuft.

Grundsätzlich ist ein Verkauf zu Preisen unter dem Einkaufspreis (Dumping) untersagt, jedoch nicht beim Liquidationsverkauf, Schlussverkauf, Verkauf von Saisonprodukten, Restposten und Verkauf der Produkte, deren Gültigkeitsfrist abläuft.

Liquidations- und Schlussverkäufe müssen beim zuständigen Rathaus angemeldet werden. Die Verordnung bestimmt auch die Höchstdauer für Liquidations- und Schlussverkäufe und hält Vorschriften in Bezug auf die Werbung für den Verkauf zu niedrigen Preisen. Missbräuchliche Handelsusancen wie „Pyramidenverkauf“ und „Schneeballverkauf“ sind verboten. Der Verkauf eines Produktes darf ohne einen treffenden Grund nicht verweigert werden. Die Etiketten müssen Preis und Quantität (Inhalt oder Gewicht) pro Produkt angeben. Verstöße gegen Bestimmungen der Verordnung werden mit Geldstrafen zwischen 100 und 4.000 RON geahndet. Auch hier ist die Höchststrafe mit umgerechnet ca. EUR 1.000,00 pro Verstoß auch unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Rumänien viel zu gering, als dass eine wirksame Abschreckung erfolgen könnte. Im Verhältnis zu kurzfristig erzielbaren Gewinnen sind die Strafen fast bedeutungslos. Nur wenn die Strafhöhe erheblich erhöht wird, kann man dieser Verordnung eine bleibende Wirkung im Wirtschaftsleben Rumäniens zusprechen.

14.8 Fernvertragsverordnung

Ähnlich dem deutschen Fernabsatzgesetz aus dem Jahre 2000 regelt auch die Verordnung Nr. 130/2000 vom 2. September 2000 den Verbraucherschutz bei allen Distanzgeschäften und findet auf moderne Methoden des Telefonmarketing und Teleshopping ebenso Anwendung wie auf den Versandhandel.

Die Verordnung schreibt dem Verkäufer bereits vor Vertragsabschluss weitgehende Informationspflichten über die Eigenschaften und den Preis von Produkten vor und gewährt dem Käufer weitgehende Kündigungsmöglichkeiten.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind u.a. Bank-, Versicherungs- und Kapitalanlagengeschäfte, Immobilienhandel, Versteigerungen und Automatenverkäufe.

14.9 Diskriminierungsverbot

Die Verordnung Nr. 137/2000 wurde am 08.02.2007 neu veröffentlicht und ist am **11.02.2007 in Kraft getreten** und bezweckt die Anpassung der rumänischen Gesetzgebung an Normen der EU-Staaten. Seit Veröffentlichung wurde sie mehrmals abgeändert und ergänzt.

Die Verordnung regelt den Schutz natürlicher Personen vor jeglicher Diskriminierung. Für Handelsgesellschaften ist das Gesetz besonders im Bereich des Arbeitsrechtes wichtig. So sollten bei der Anstellung von Mitarbeitern, auch der Verfassung von Personalanzeigen die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet werden.

Die Verordnung enthält strenge Vorschriften über Diskriminierung und bestraft Diskriminierungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldstrafen zwischen 400,-- und 8.000,-- RON.

Diskriminierte Personen können gemäß Gesetz auf Schadenersatz klagen. Der Geschädigte muss lediglich beweisen, dass Umstände existieren, die eine Diskriminierung voraussetzen können. Der Beklagte muss beweisen, dass er keine Diskriminierung begangen hat.

Durch Gesetz Nr. 202/2002 bezüglich der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern wurde ergänzend geregelt, dass Arbeitgeber und/oder Geschäftsführer sowie Mitarbeiter keinerlei sexuelle Andeutungen machen und Druck sexueller Art auf Mitarbeiter ausüben dürfen. Die internen Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf sexuelle Belästigung müssen am Arbeitsplatz angeschlagen werden.

15. Arbeitsrecht, Sozialabgaben, Arbeitserlaubnisse für Ausländer

15.1 Arbeitsgesetz

Das alte Arbeitsgesetzbuch von 1972 wurde am 01.03.2003 durch ein völlig neues **Arbeitsgesetzbuch („AGB“)** ersetzt, das im wesentlichen EU-Normen entsprechen soll. Am 05.07.2005 wurde die Eilverordnung der Regierung Nr. 65/2005 veröffentlicht, welche eine Reihe von Bestimmungen des AGB ändert. Die neue Regelung schafft mehr Flexibilität in den Arbeitsbeziehungen und enthält viele Bestimmungen zugunsten der Arbeitgeber, die die Entwicklung der Unternehmen fördern sollen.

Die wichtigsten Erneuerungen sind:

- Wettbewerbsverbot. Für das Wettbewerbsverbot während der Dauer des Arbeitsvertrages muss der Arbeitgeber keinen Zuschlag mehr zahlen (früher hatte der Arbeitnehmer Anspruch auf 25% Zuschlag). Für das nachvertragliche Wettbewerbsverbot hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 50% des durchschnittlichen Bruttogehaltes für die letzten 6 Monate vor Ende des Arbeitsvertrages. Die Vergütung ist steuerlich absetzbar. Nach wie vor ist die Bestimmung über das Wettbewerbsverbot nichtig, falls die Tätigkeiten, die dem Mitarbeiter verboten sind, nicht konkret bestimmt werden.
- Die maximale Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots für normale Mitarbeiter wurde von 6 Monaten auf 2 Jahre erhöht. Für Führungskräfte beträgt die maximale Dauer nach wie vor 2 Jahre.
- Es wird ausdrücklich bestimmt, dass während der Dauer und am Ende der Probezeit, der Arbeitsvertrag nur durch eine schriftliche Mitteilung einer der Parteien beendet werden kann.
- Die Bedingungen und das Verfahren der Massenentlassungen wurden erleichtert bzw. vereinfacht.
- Die maximale Dauer der befristeten Arbeitsverträge wurde von 18 auf 24 Monaten erhöht.

Die Regelungen betreffend die Arbeitszeit wurden flexibler gestaltet. Die maximale Arbeitszeit beträgt 192 Stunden pro Monat inklusive Überstunden.

Kündigungsfristen sind in Rumänien extrem kurz. Für den Arbeitgeber betragen sie einen Monat, für Arbeitnehmer 15 Tage und für Führungskräfte 30 Tage.

Soweit ein gekündigter Arbeitnehmer die Kündigung nicht durch sein Verhalten verursacht hat, erhält er eine Abfindung, deren Höhe in der Regel in einem Tarifvertrag geregelt ist.

Andere wichtigen Bestimmungen des AGB sind:

- Arbeitsverhältnisse werden durch einen Arbeitsvertrag begründet, der in der Regel auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wird. Dieser wird in schriftlicher Form in drei Exemplaren unterzeichnet. Je ein Exemplar ist für den Arbeitnehmer und den

Arbeitgeber bestimmt, das dritte Exemplar wird beim Arbeitsamt hinterlegt.

- Alle Arbeitsverträge müssen die Bestimmungen des jährlich zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeber abgeschlossenen Tarifvertrages einhalten.
- Alle Arbeitgeber, die mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen, müssen mit den Vertretern der Mitarbeiter einen Tarifvertrag verhandeln, falls die Mitarbeiter dies fordern.
- Die Geheimhaltungspflicht ist ausdrücklich bestimmt.
- Arbeitnehmer dürfen **mehrere Arbeitsverhältnisse** eingehen, sie sind jedoch verpflichtet, den Arbeitgeber über die zusätzliche Beschäftigung zu informieren.
- Mitarbeiter können nur aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung angestellt werden, die bestätigen muss, dass der Mitarbeiter die betreffende Arbeit ausüben kann. Andernfalls ist der Arbeitsvertrag nichtig.
- Die Bedingungen für die Kündigung der Mitarbeiter sind besonders streng. Mitarbeiter können nur schwer und nur in wenigen, im AGB ausdrücklich bestimmten Fällen gekündigt werden.
- Das AGB enthält ausführliche Bestimmungen bez. der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der Mitarbeiter.
- Das AGB enthält ausführliche Bestimmungen über die betriebliche Ordnung, welche generell die Pflichten und Rechte der Arbeitnehmer regeln soll. Arbeitgeber müssen eine Betriebsordnung binnen 60 Tagen seit Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuches erlassen. Obwohl der **Erlass einer Betriebsordnung zwingend** ist, wird die Unterlassung nicht bestraft.
- Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden, die Arbeitswoche umfasst fünf Tage. Pro Monat werden durchschnittlich 170 Stunden gearbeitet, wobei Teilzeitarbeit zulässig ist.
- **Für Überstunden von mehr als 40 Stunden/Woche wird ein Zuschlag in Höhe von 75 % gezahlt. Alternativ können Überstunden mit bezahlter Freizeit ohne Zuschlag abgegolten werden.**
- Der bezahlte **Jahresurlaub** beträgt für Arbeitnehmer mindestens **20 Arbeitstage**.
- Die Gehälter werden in der Regel zweimal pro Monat ausgezahlt. Zusatzlöhne können durch einen kollektiven Arbeitsvertrag (Tarifvertrag) geregelt werden. Der Arbeitgeber führt die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge vom monatlichen Gehalt ab und überweist bzw. zahlt das Nettogehalt in bar an den Arbeitnehmer.
- Streitigkeiten über Tarifverträge und Individualarbeitsverträgen sowie Kündigungsschutzklagen werden gemäß ZPO vom Landgericht entschieden. Die Verfahren sind

gebührenfrei und die Beweislast obliegt dem Arbeitgeber.

Gemäß DVO Nr. 96 vom 27. Oktober 2003 über den **Mutterschutz**, haben angestellte Frauen ein Recht auf bezahlten Mutterschaftsurlaub von 120 Tagen. Während dieser Zeit erhält die Arbeitnehmerin 75 % des Durchschnittslohns der letzten zehn Monate. Kündigung der schwangeren Arbeitnehmerin ist unzulässig.

Gemäß Gesetz Nr. 346/2002 hat der Arbeitgeber seine Mitarbeiter auf seine Kosten gegen Arbeitsunfälle und daraus entstehende Krankheiten zu versichern.

Das neue AGB entspricht mit einer Reihe von Arbeitnehmer freundlichen Bestimmungen weitgehend den Regelungen der EU - Staaten und ist eine wesentliche Verbesserung in Bezug auf das alte, aus der kommunistischen Zeit stammende, Arbeitsgesetzbuch. Das neue AGG schränkt die Rechte der Arbeitgeber teilweise ein, auferlegt ihnen zusätzliche Pflichten und räumt den Mitarbeitern umfangreiche Rechte ein.

15.2 Sozialabgaben

Der Arbeitgeber hat erhebliche Lohnnebenkosten und muss folgende Arbeitgeberbeiträge entrichten:

- Abgaben zur Sozialversicherung, zwischen 19,65%; 24,65% oder 29,65% vom Gehalt,
- Krankenversicherung 7 %,
- Arbeitslosenversicherung 2,25%,
- Fonds für Arbeitsunfälle, Beitragshöhe vom Risiko abhängig 0,5% bis 4% %,
- Arbeitsamt 0,25% bis 0,75%.

Arbeitnehmerbeiträge betragen 6,5 % des Bruttolohns für die Krankenversicherung, 1 % für die Arbeitslosenversicherung und 9,5 % für die Rentenversicherung.

15.3 Ausländerrecht, Arbeitserlaubnisse für Ausländer

Arbeitserlaubnisse

Die Verordnung Nr. 49/2006 regelt mit Wirkung vom 03.09.2006 die Arbeitserlaubnisse für Ausländer. Gemäß den neuen Normen gewährt die **Arbeitserlaubnis Typ B** für nach Rumänien entsandte Arbeitnehmer eines EU Arbeitgebers einem ausländischen Staatsbürger das Recht, für eine rumänische Gesellschaft unbefristet tätig zu sein. Maßgebend ist, dass der entsendende Arbeitgeber seinen Sitz in einem EU Staat hat.

Für EU - Unternehmen bedeutet dies, dass ausländische (z.B. deutsche) Mitarbeiter mit einem **Entsendungsvertrag** in Rumänien für die rumänische Gesellschaft unbefristet tätig werden

können. Beträgt die Aufenthaltsdauer der entsandten Mitarbeiter in Rumänien mehr als 183 Tage innerhalb von 12 Monaten, sind alle Einkünfte der entsandten Mitarbeiter in Rumänien zu versteuern. Zurzeit beträgt der einheitliche Einkommensteuersatz 16%. Darüber hinaus müssen 6,5% der Bezüge in Rumänien als Krankenversicherungsbeitrag abgeführt werden. Die Belastung des entsandten Mitarbeiters in Rumänien beträgt also 22,5%.

Eine **Arbeiterlaubnis Typ A** kann ein Ausländer erhalten, wenn er nicht nach Rumänien entsandt wird, sondern bei einer rumänischen Gesellschaft angestellt wird. Dies ist finanziell dann nachteilig, wenn insgesamt höhere rumänische Sozialabgaben anfallen.

Aufenthaltserlaubnis

Alle Ausländer, auch EU - Bürger, die sich **länger als 90 Tage** in Rumänien aufhalten, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis. Diese wird für die Dauer des beantragten Zeitraums erteilt und kann auf Antrag verlängert werden.

Gesetz Nr. 344/2006

Durch das Gesetz Nr. 344/2006 über die Entsendung von Mitarbeitern im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungsverträgen wurde die EU Direktive 96/71/CE vom 16.12.1996 implementiert. Das Gesetz ist auf alle nach Rumänien entsandten Mitarbeiter von Firmen anwendbar, die in der EU ansässig sind, wenn diese aufgrund eines grenzüberschreitenden Dienstleistungsvertrages nach Rumänien entsandt wurden.

Auf die nach Rumänien entsandten Mitarbeiter sind u.a. Bestimmungen des rumänischen Arbeitsgesetzbuches und Tarifvertrages auf nationaler Ebene anwendbar:

- Höchstdauer der Arbeitszeit und Mindestdauer der Ruhezeit
- Mindesturlaub
- Mindestlohn und Überstundenregelung
- Gesundheits- und Arbeitsschutzregelungen
- Regelungen über schwangere Frauen, Mütter sowie Kinder und Jugendliche
- Diskriminierungsverbot.

16. Immobilienrecht

Durch das umfangreiche Gesetz Nr. 247/2005 über die Reform im Bereich des Eigentums und Justiz wurde ein neuer moderner gesetzlicher Rahmen im Bereich des Immobilieneigentums geschaffen. Durch das neue Gesetz wurden alle Immobilienrückgabegesetze, das Gesetz Nr. 18/1991 über Agrarland sowie das Gesetz Nr. 7/1996 – Grundbuchgesetz erheblich abgeändert und ergänzt.

16.1 Erwerb von Grundstücken nur durch rumänische Personen

Die rumänische Verfassung unterscheidet zwischen privatem und öffentlichem Eigentum. Die Übertragung von Eigentum an Grund und Boden bedarf der notariellen Beurkundung.



Eigentum an Grund und Boden können nur rumänische natürliche und juristische Personen erwerben. Mittelbar können jedoch auch Ausländer rumänischen Grundbesitz über eine von ihnen gegründete und ihnen gehörende rumänische Gesellschaft erwerben. Eigentümer ist dann die Gesellschaft.

Da das Eigentum am Gebäude und am Grundstück selbst in Rumänien auseinanderfallen kann, können Ausländer direkt, ohne Gründung einer rumänischen Gesellschaft, Eigentumswohnungen und Gebäude ohne Grundstück erwerben.

Ausländer mit Wohnsitz in Rumänien können ab 01.01.2007 Grundstücke in Rumänien erwerben. Gleiches gilt für ausländische Gesellschaften, die in Rumänien eine Niederlassung haben.

Alle anderen Ausländer können Eigentum an Grund und Boden erst fünf Jahre nach dem EU-Beitritt Rumäniens, also ab 2012 (landwirtschaftliche Flächen und Wälder ab 2014) in Rumänien uneingeschränkt erwerben.

16.2 Grundbücher

Grundbücher wurden stets in den ehemals zu Österreich-Ungarn gehörenden Gebieten (Transsylvanien, Banat und Bukovina) geführt. Einheitliche Bestimmungen über das Grundbuchrecht sind im Gesetz Nr. 7/1996 über den Kataster und die Publizität der Immobilienrechte neu erlassen worden. Ähnlich wie in Deutschland **wurden** in Rumänien einheitliche Grundbücher angelegt, in deren drei Teilen Angaben über das Grundstück, das Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte bzw. Belastungen einzutragen sind.

Da die Veräußerung von Grundbesitz verboten ist, wenn die Eigentumsverhältnisse Gegenstand eines gerichtlichen Rechtsstreits sind, empfiehlt sich eine gründliche Prüfung des Grundbuchs und der Verhältnisse des Verkäufers vor der notariellen Beurkundung. Die Grundbuchprüfung wird allerdings durch die Neuanlegung von Grundbüchern in Rumänien in der Praxis sehr erschwert.

Durch das neue Gesetz Nr. 247/2005 wurde die Beschleunigung der Anlegung der Grundbücher festgelegt und verschiedene Maßnahmen in dieser Hinsicht getroffen. Es wird die Gründung mehrerer Grundbuchämter bestimmt, so dass diese das gesamte Land besser decken. Die Tätigkeit der Katasterexperten wird liberalisiert.

Die Verfahren für die Erstellung der Katasterpläne und Grundbücher wurden vereinfacht.

16.3 Immobilien Rückgabe

Durch das Gesetz Nr. 247/2005 wurde das sog. Immobilienrückgabegesetz Nr. 10/2001 erheblich abgeändert und ergänzt.

Das Gesetz ist auf alle von den kommunistischen Behörden beschlagnahmten/nationalisierten Immobilien anwendbar. Die wichtigsten Prinzipien des neuen Gesetzes sind:

- Das *Restitutio in Integrum* Prinzip, gemäß den Pflichten, die Rumänien gegenüber der EU übernommen hat.
- Nur wenn die Rückgabe nicht möglich ist, wird fairer Schadenersatz gewährt.
- Die Rechte der Mieter der verstaatlichten Immobilien werden nach wie vor geschützt.

Es wird ein neues Verfahren für die Restitution bestimmt. Das Verfahren wird auf Antrag des ehemaligen Eigentümers eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich bei der Behörde, welche derzeitiger Eigentümer der Immobilie ist, einzureichen, in der Regel ist diese das Rathaus bzw. die Stadtverwaltung. Die Behörde entscheidet über die Rückgabe und ob die Immobilie als solche zurückgegeben oder der ehemalige Eigentümer statt dessen Schadenersatz in bar oder andere Immobilien oder Aktien an staatlichen Unternehmen erhalten soll.

Zwecks Prüfung und Entscheidung über den Betrag des Schadenersatzes wird eine zentrale Kommission gegründet, die dem Premierminister untersteht. Es wird die Möglichkeit bestimmt, als Schadenersatz Aktien an dem sog. „Eigentumsfonds“ (rum. *Fondul Proprietatea*) zu gewähren. Der Eigentumsfonds wird als ein Investmentfonds gegründet. Verschiedene Vermögensgegenstände werden vom Eigentumsfonds verwaltet werden wie z.B. Aktien, die der Staat an verschiedenen Unternehmen noch hält, Forderungen des rumänischen Staates gegenüber anderen Staaten. Die Aktien an dem Eigentumsfonds werden Börsen notiert und frei gehandelt werden.

17. Leasing

17.1 Finanzleasing und Operation Leasing

Die rumänische Gesetzgebung unterscheidet zwischen „Finanzleasing“ und „Operation Leasing“.

Operation Leasing

Operation Leasing entspricht mehr einem Mietvertrag, ohne Option auf Erwerb des Leasinggutes am Ende des Vertrages. Die Leasinggüter werden dem Leasingnehmer verleast wobei der Leasingnehmer eine monatliche Leasinggebühr zahlen muss. Der Leasinggeber erwirbt kein Eigentum über den Leasinggegenstand. Am Ende des Leasingvertrages geht der Leasinggegenstand zurück im Besitz des Leasinggebers über.

Finanzleasing

Beim Finanzleasing wird dem Leasingnehmer eine Option zur Übernahme des Gutes am Ende der Vertragslaufzeit eingeräumt. Finanzleasingverträge können maximal über 7 Jahre (**14 Jahre für Flugzeuge**) abgeschlossen werden. Auf der gesamten Dauer des Vertrages bleibt der Leasinggegenstand im Eigentum des Leasinggebers.

Falls der Leasingnehmer den Leasinggegenstand erwerben will, muss er dem Leasinggeber den Restwert zahlen. In diesem Fall geht der Leasinggegenstand im Eigentum des Leasingnehmers

mit der Zahlung des Restwertes über. Falls der Leasingnehmer den Restwert nicht bezahlt, bleibt der Leasinggegenstand im Eigentum des Leasinggebers und geht in dessen Besitz über.

Der Leasinggeber kann auf den finanzierten Betrag Zinsen erheben, die vom Leasingnehmer monatlich zu zahlen sind.

17.2 Neue Leasing Regelungen

Durch das am 13.07.2006 veröffentlichte Gesetz Nr. 287/2006 wurden folgende Erneuerungen eingeführt:

- Der Leasingnehmer hat die Möglichkeit, den Leasinggegenstand unter zu verleasen, wenn der Leasinggeber zustimmt.
- Alle Leasinggesellschaften müssen ein Mindeststammkapital von 200.000,-- EUR haben und Leasinggeschäfte als Haupttätigkeit im Gründungsdokument angeben. Bestehende Leasinggesellschaften, die die o.a. Bedingungen nicht erfüllen, müssen bis Ende 2006 ihr Gesellschaftskapital erhöhen und/oder Leasinggeschäfte als Haupttätigkeit aufnehmen. Alle Leasinggesellschaften müssen durch zugelassene Wirtschaftsprüfer jährlich geprüft werden.
- Der Leasinggeber muss den Leasinggegenstand versichern lassen. Die diesbezüglichen Kosten werden vom Leasingnehmer getragen.
- Es wird kein Mindestrestwert für Finanzleasingverträge bestimmt (früher betrug der Mindestrestwert 20% des Gesamtwertes).

Ebenfalls enthält das neue Gesetz Bestimmungen über den Inhalt der Leasingverträge, Grundbucheintragung von Leasingverträgen über Immobilien und cross-border-leasing.

Die neuen Änderungen sind am 12.08.2006 in Kraft getreten.

17.3 Cross Border Leasing – Investitionsanreiz für ausländische Investoren

Da bei Investitionen kaum noch Steuerbefreiungen bzw. Begünstigungen in Anspruch genommen werden können, empfiehlt es sich oft, Maschinen und Anlagen im „**Cross Border-Leasing**“-Verfahren **zoll- und mehrwertsteuerfrei nach Rumänien einzuführen**. Dies gilt auch für außerhalb Rumäniens hergestellte Bauteile von später in Rumänien errichteten Produktionshallen.

In diesem Fall erhebt der rumänische Staat Zoll (für außerhalb der EU hergestellte Produkte) und evtl. Verbrauchsteuer nur auf den Restwert des Leasingvertrages (**jedoch mindestens auf 20% des Gesamtwertes des Leasinggegenstandes**). Auf die Dauer des Leasingvertrages werden die Leasinggegenstände im s.g. „temporären Einfuhr Zollregime“ nach Rumänien eingeführt. Am

Ende des Vertrages nach Zahlung des Restwertes werden die Leasinggegenstände nach Zahlung der o.a. Steuer definitiv nach Rumänien eingeführt und gehen im Eigentum des Leasingnehmers über.

Allerdings muss der rumänische Leasingnehmer 19 % Mehrwertsteuer auf die monatlichen Leasingraten an das zuständige Finanzamt abführen. Auf den Zinsanteil von Leasingraten an deutsche Leasinggeber fällt rumänische Quellensteuer von 3 % an.

Der Leasingvertrag muss mindestens für ein Jahr abgeschlossen werden, die maximale Laufzeit beträgt sieben Jahre. Kurze Leasingverträge können (auch mehrmals) bis auf insgesamt sieben Jahre verlängert werden.

Unbedingt erforderlich ist die Anmeldung eines „cross-border“-Leasingvertrages mit einer Dauer von mehr als 1 Jahr bei der BNR. Ansonsten können Leasingraten nicht an den ausländischen Leasinggeber gezahlt werden.

18. Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht

Das im Jahr 1991 erlassene Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs findet auch auf ausländische natürliche oder juristische Personen Anwendung und enthält, ähnlich wie das deutsche UWG, eine Generalklausel, die alle den redlichen Gebräuchen widersprechenden Geschäften oder Handlungen bei wirtschaftlicher Betätigung als unlauterer Wettbewerb bezeichnet und verbietet.

Neben mehreren Ordnungswidrigkeiten (z. B. Geheimnisverrat, Treuebruch durch Arbeitnehmer usw.) enthält das Gesetz eine Reihe von Straftaten, wie den Vertrieb von Waren mit falschen Ursprungsangaben sowie Täuschung über Patente. Der Geschädigte kann auf Unterlassung und auf Schadensersatz klagen, das Gericht kann einstweilige Anordnungen erlassen sowie Gefängnis- und/oder Geldstrafen.

Das Gesetz über den Wettbewerb (Kartellgesetz) wurde 1996 und am erlassen. Es verbietet insbesondere den Missbrauch von marktbeherrschenden Positionen. **Von einer marktbeherrschenden Stellung ist nicht auszugehen, wenn der Umsatz einer Firma unter 10 Mio. EUR pro Jahr beträgt.**

Das Kartellgesetz verbietet u.a. offene oder verdeckte Preisabsprachen, Zusammenschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen und verlangt bereits eine Genehmigung durch die Wettbewerbsbehörde in folgenden Fällen:

Gewährung eines Alleinvertriebsrechts, Gewährung einer Ausschließlichkeitsbindung hinsichtlich Bezugspflichten, Vereinbarungen über die Zurverfügungstellung von technischem Know-how sowie Vereinbarungen über Ersatzteillieferungen während und nach der Garantiezeit.

Die Kontrolle und Wettbewerbsregulierung erfolgt durch den Wettbewerbsrat, der aus **sieben** Mitgliedern besteht, die für fünf Jahre bestellt sind, Wettbewerbsregelungen erlassen kann und Freiheits- und Geldstrafen verhängen kann.

19. Urheberrecht

Das Urheberrecht wird geregelt durch das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Rechte (Gesetz Nr. 8/1996), samt Änderungen und Ergänzungen durch das Gesetz 285/2004; Regierungsverordnung Nr. 45/2000 bezüglich des Verkaufs von Phonogrammen und Regierungsverordnung Nr. 124/2000 bezüglich der Ergänzung des gesetzlichen Rahmens betreffend das Urheberrecht.

Gegenstand des Urheberrechts (rum. drept de autor) sind geistige Werke aus den Bereichen Wissenschaft, Literatur und Kunst. Die rumänische Gesetzgebung erkennt die geistigen Werke ab Datum ihrer Schöpfung, unabhängig von ihrer öffentlichen Bekanntgabe.

Die geistigen Werke samt Urheber werden beim Rumänischen Amt für Urheberrechte (rum. Oficiul Roman pentru Drepturile de Autor - ORDA) eingetragen.

Die dem Urheber zustehenden Rechte werden in persönlichkeitsrechtliche (d.h. Rechte ideeller Art) und Verwertungsrechte (d.h. Rechte vermögensrechtlicher Art) eingeteilt.

Das **Urheberpersönlichkeitsrecht** ist das Recht auf Annerkennung der Urheberschaft des geistigen Werkes. Das Recht ist nicht auf Dritte übertragbar geht zeitlich begrenzt auf den Erben über.

Das **Verwertungsrecht** ist das Entscheidungsrecht des Urhebers über sein geistiges Werk (d.h. ob, wie und wann das Werk verwertet, überarbeitet oder Dritten überlassen werden soll). Das Recht ist dementsprechend auf Dritte übertragbar (z.B. auf vertraglicher Basis). Auch die Verwertungsrechte an zukünftigen Werken können abgetreten werden. Eine zeitliche Beschränkung des Schutzes solcher Rechte ist während der Lebenszeit des Urhebers nicht vorgesehen. Die Erben des Urhebers können in der Regel weitere 70 Jahre ab Ableben des Urhebers von dessen Rechten Gebrauch machen.

Dem Urheberrecht verwandte Rechte sind die Rechte der Rundfunk- und Fernsehanstalten auf die eigenen Produktionen, der Hersteller von Tonaufnahmen sowie der Künstler an eigenen Darstellungen und Ausführungen.

20. Gewerblicher Rechtsschutz

Gewerbliche Schutzrechte (rum. drept de proprietate industrială) werden in Rumänien beim Staatlichen Amt für Erfindungen und Marken (rum. Oficiul Roman pentru Inventii si Marci – OSIM) angemeldet, in einem für das Schutzrecht zuständigen nationalen Register eingetragen und die Eintragung in den “Amtlichen Mitteilungen für Geistiges Eigentum” veröffentlicht.

Verschiedene Gesetze regeln den gewerblichen Rechtsschutz in Rumänien, von denen folgende zu erwähnen sind:



- Gesetz Nr. 64/1991 betreffend **Patente**. Das Patent ist als Schutztitel für eine Erfindung definiert. Dem Erfinder steht das Recht auf Verwertung seiner Erfindung zu. Um patentfähig zu sein, muss eine Erfindung neu und das Ergebnis einer erfinderischen Tätigkeit sein und gewerblich verwertet werden können. Rechte aus dem Patent sind im Ganzen und in Teilen übertragbar.
- Gesetz Nr. 129/1992 bezüglich des **Schutzes gewerblicher Muster und Modelle**. Dem Urheber eines gewerblichen Musters oder Modells steht das Recht auf Erteilung eines Schutztitels zu seiner ausschließlichen Nutzung, um Dritten die Nutzung seiner Marken oder Modelle ohne seine Erlaubnis zu untersagen, zu. Die Erteilung eines Schutztitels seitens OSIM setzt die Neuigkeit und die gewerbliche Verwertung voraus. Der Schutztitel wird für eine Laufzeit von 5 Jahren gewährt und kann zweimal nacheinander um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Höchstdauer beträgt also 15 Jahre.
- Gesetz Nr. 16/ 1995 bezüglich des Schutzes der Topographie der mikroelektronischen Halbleitererzeugnisse bzw. elektrischer Schaltungen. Der Inhaber dieses Schutzrechts hat ein ausschließliches Verwertungsrecht an der Schaltung. Das Gesetz setzt zwecks Schutzes der o.g. Topographie die Eintragung beim OSIM voraus. Die Regeln des Patentgesetzes sind auch auf den Schutz der Topographie der mikroelektronischen Halbleitererzeugnisse anwendbar.

Antragsteller können auch ausländische natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Niederlassung in Rumänien sein. Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre.

- Gesetz Nr. 84/1998 (**Markengesetz**) bezüglich der grafisch darstellbaren Marken und Zeichen, die zur Unterscheidung von Produkten oder Dienstleistungen anderer Personen dienen. Auch ein Wort, ein Firmenlogo, eine Zeichnung, eine Figur, die Form eines Erzeugnisses oder seiner Verpackung (z.B. Getränkeflasche) oder geographische Herkunftsangaben können Marken darstellen.

Der Markenschutz besteht mit Eintragung beim OSIM. Nach Erteilung einer Eintragungsbescheinigung wird die Marke in das Nationale Markenregister eingetragen. Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre ab Eintragung und kann auf Antrag jeweils verlängert werden.

Antragsteller können ausländische natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz im In- oder Ausland sein.

Das Recht an der Marke kann durch Abtretung oder Lizenzerteilung erworben werden.

21. Rechtsverfolgung, Mahnverfahren, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile

21.1 Ordentlicher Rechtsweg

Haben die Parteien keine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, werden Handelsstreitigkeiten vor ordentlichen Gerichten ausgetragen. Abgesehen von den ausschließlichen rumänischen Gerichtsständen (z. B. bei Immobilienangelegenheiten) lässt das internationale Verfahrensrecht Gerichtsstandsvereinbarungen zu. Im übrigen gilt allgemein das Beklagtenprinzip.

Gegen Gerichtsurteile gibt es die Möglichkeit der Berufung und der Revision.

21.2 Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile

Das derzeitig anwendbare Gesetz Nr. 105/1992 soll jetzt, da Rumänien EU Mitglied ist geändert werden. Gemäß der jetzigen Regelung können ausländische Urteile in Handelssachen in Rumänien anerkannt werden, wenn das Urteil rechtskräftig ist, das entsprechende Gericht zuständig war und zwischen Rumänien und dem Staat des verkündenden Gerichts die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Zur Erteilung der Vollstreckbarkeit muss das ausländische Urteil außerdem nach dem Recht des verkündenden Gerichts vollstreckbar sein. Der entsprechende Nachweis ist zugleich mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu erbringen. Außerdem darf die Vollstreckung nach rumänischem Recht nicht verjährt sein. Das Gleiche gilt für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Ebenfalls ist in diesem Bereich die Regelung des EU Rates Nr. 44/22.12.2000 (Regelung Nr. I von Brüssel) anwendbar, welche zusammen mit dem Gesetz Nr. 105/1992 bis zum 01.01.2008 in Kraft treten sollen. Es ist zur Zeit unklar, welches das genaue Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von in EU Staaten ausgesprochenen Urteilen ist, da die Regelung Nr. I von Brüssel ein vom Gesetz Nr. 105/1992 verschiedenes Verfahren bestimmt.

Derzeitig wird im EU Parlament eine neue Regelung verhandelt, die diese ersetzen soll. Die neue Regelung soll ab dem 01.01.2008 in Kraft treten.

21.3 Mahnverfahren

Durch die Regierungsverordnung Nr. 5/2001 wurde ein neues gerichtliches Mahnverfahren eingeführt, welches am 30. Juli 2001 in Kraft trat. Die Verordnung bestimmt ein vereinfachtes Verfahren für die Eintreibung bestimmter Forderungen. Das Mahnverfahren wird auf Antrag des Gläubigers eingeleitet. Es bestrebt die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auf freiwilliger Basis oder durch Zwangsvollstreckung. Das Verfahren ist auf Forderungen anwendbar, die in einem schriftlichen Vertrag vereinbart sind oder gem. einer Satzung oder eines ähnliches Dokumentes, das von beiden Parteien unterzeichnet wurde, festgelegt sind.

Der Gläubiger stellt unabhängig von der Höhe der Forderung beim zuständigen Gericht (für zivilrechtliche Forderungen beim Amtsgericht, für handelsrechtliche Forderungen beim Gerichtshof/Tribunal) einen Antrag auf Einleitung des Mahnverfahrens. Der Antrag muss Name und Anschrift bzw. Firmensitz des Gläubigers und Schuldners sowie Rechtsgrund, Hauptschuld und Verzugszinsen enthalten. Der Richter wird über den Antrag

entscheiden. Falls der Richter es für erforderlich hält, können die Parteien zum Gericht geladen werden.

Entscheidet der Richter, das Mahnverfahren nicht einzuleiten, dann kann der Gläubiger Zahlungsklage beim zuständigen Gericht einreichen. Stellt der Richter fest, dass die Forderung des Gläubigers begründet ist, verkündet er einen Beschluss, der eine Zahlungsaufforderung und Zahlungsfrist (10 bis 30 Tage) enthält. Der Schuldner kann gegen diesen Beschluss binnen 30 Tagen Nichtigkeitsklage beim zuständigen Gericht erheben. Tut er dies nicht, hat der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel.

Falls die Nichtigkeitsklage abgelehnt wird, kann gegen das Gerichtsurteil Berufung (Rekurs) eingelegt werden. Falls der Antrag des Gläubigers abgelehnt wird oder falls der Klage des Schuldners stattgegeben wird, kann der Gläubiger gem. dem allgemeinen Recht (Handelsrecht und ZPO) vorgehen. Das neue Verfahren ist wesentlich einfacher und schneller als das vom allgemeinen Recht bestimmte Verfahren. Es bleibt zu sehen, wie und ob diese Verordnung in der Praxis angewendet wird.

21.4 Schiedsgerichtsbarkeit

In Verträgen mit rumänischen Parteien kann schriftlich vereinbart werden, Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren beizulegen. Ein Schiedsverfahren in Rumänien ist dann international, wenn der Sachverhalt eine Auslandsberührung aufweist. Die Parteien können vereinbaren, dass das Schiedsverfahren in Rumänien oder im Ausland stattfindet.

Auch bei einem Schiedsverfahren in Rumänien kann eine ausländische Partei ausländische Schiedsrichter bestimmen. Auch die Wahl einer Fremdsprache als Schiedsgerichtssprache ist zulässig. In jedem Fall muss die Anzahl der Schiedsrichter ungerade sein.

Als ständiges Schiedsgericht für Streitigkeiten mit Auslandsbezug ist der **Internationale Handelsschiedsgerichtshof** bei der Handels- und Industriekammer Rumäniens in Bukarest eingerichtet. Ein zugestellter Schiedsspruch ist nach der rumänischen ZPO einem rechtskräftigen Gerichtsurteil gleichgestellt.

22. Insolvenzrecht

Durch das Gesetz Nr. 85/2006 über das Insolvenzverfahren wurde das rumänische Insolvenzrecht neu geregelt. Das Gesetz ist am 20.07.2006 in Kraft getreten.

Das alte komplizierte und langwierige Verfahren wurde durch eine neue einfache und schnellere Prozedur ersetzt. Das neue Gesetz ist auch auf natürliche Personen anwendbar.

Definition der Insolvenz

Die Insolvenz gilt als erwiesen, wenn ein Schuldner seine Schulden binnen 30 Tagen ab Fälligkeitsdatum nicht beglichen hat.



Antrag auf Insolvenz

Jeder Gläubiger kann einen Insolvenzantrag stellen, wenn seine Forderung mindestens 10.000 RON (ca. 2.800 Euro) beträgt, titulierte (Titel: Gerichtsurteil, akzeptierte Rechnung, usw.), fällig und unstrittig ist. Im Falle der von den Mitarbeitern gestellten Insolvenzanträge muß die Höhe der Forderung mindestens 6 Monatsgehälter (nationaler Durchschnitt – derzeit ca. 1.600 Euro) betragen.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Binnen 48 Stunden ab Stellung des Antrages durch einen Gläubiger wird das Gericht eine Kopie des Antrages dem Schuldner zustellen. Falls der Schuldner die Insolvenz binnen 10 Tagen ab Zustellung des Antrages nicht bestreitet, wird das Gericht dem Antrag stattgeben und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschließen. Falls der Schuldner die Insolvenz bestreitet, kann das Gericht auf Antrag des Schuldners die Hinterlegung einer Kautions durch den Gläubiger Höhe von 10% der Forderung beschließen. Falls das Insolvenzverfahren eröffnet wird, wird die Kautions erstattet. Falls der Antrag abgewiesen wird, wird die Kautions zur Deckung der durch den Antrag entstandenen Verluste des Schuldners verwendet.

Ablauf des Insolvenzverfahrens

Das Gesetz bestimmt **zwei Verfahren**: ein allgemeines und ein vereinfachtes Verfahren.

Das **vereinfachte Verfahren** wird angewandt auf natürliche Personen sowie Gesellschaften, die kein Vermögen oder keine buchhalterischen Unterlagen haben, deren Sitz der Eintragung im Handelsregister nicht entspricht oder deren Geschäftsführer untergetaucht ist. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens wird nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unmittelbar der Konkurs und die Liquidation des Schuldners beschlossen.

Im Rahmen des **allgemeinen Verfahrens** werden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verschiedene Maßnahmen getroffen:

1. Es werden das Vermögen des Schuldners und die Gläubiger ermittelt.
2. Es wird zu diesem Zweck ein Insolvenzverwalter bestellt, der die Durchführung der o.a. Maßnahmen leitet.
3. Nach Durchführung der o.a. Maßnahmen wird der Insolvenzverwalter entweder die Reorganisation oder den Konkurs (rum. „faliment“) des Schuldners vorschlagen.
4. Falls der Konkurs beschlossen wird, wird die Liquidation des Vermögens des Schuldners durch einen Liquidator durchgeführt.

Verschiedene Maßnahmen



Das Gericht kann Geschäfte, die der Schuldner bis zu 3 Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens betrügerisch zum Schaden der Gläubiger abgeschlossen hat, für nichtig erklären. U.a. können folgende Verträge für nichtig erklärt werden:

- Unentgeltliche Verträge mit Ausnahme von humanitären Hilfen,
- Verträge, bei denen die Leistung des Schuldners offenbar größer ist, als die Gegenleistung,
- Geschäfte, bei denen alle Parteien die Veräußerung von Vermögensgegenständen zum Schaden der Gläubiger beabsichtigt haben,
- Geschäfte mit einem Geschäftsführer oder mit einem Gesellschafter oder Aktionär, der mindestens 20% des Gesellschaftskapitals hält, wenn diese zum Schaden der Gläubiger abgeschlossen wurden.

Auf Antrag des Insolvenzverwalters oder des Liquidators kann das Gericht beschliessen, dass ein Teil der Schulden des insolventen Schuldners von den Mitgliedern der Führungs- oder Aufsichtsgremien oder von einer anderen Person, die die Insolvenz herbeigeführt hat, beglichen wird. Dies kann verfügt werden, wenn die o.a. Personen durch verschiedene vom Gesetz bestimmte betrügerische Mittel die Insolvenz herbeigeführt haben

23. Justizreform

Durch das Gesetz Nr. 247/2005 wurde eine umfassende Reform des Justizwesens geschaffen. Diese Reform wurde in den vergangenen Jahren mehrmals von der EU verlangt, die alte Regierung hatte aber fast nichts in dieser Hinsicht unternommen.

Die wichtigsten Erneuerungen beziehen sich auf die Unabhängigkeit der Richter und Staatsanwälte sowie auf Antikorruptionsmaßnahmen.

Das neue Gesetz und der verstärkte politische Wille der neuen Regierung haben dazu geführt, dass die Justizreform mit großen Schritten voran getrieben wird, obwohl die Umsetzung der neuen Regelungen noch einige Zeit dauern dürfte.

März 2007

Dr. Michael Brenscheidt LL.M.
Marius Teodorescu
Rechtsanwälte
Niebaum Kohler Punge Söder
Dortmund Berlin Bukarest

NIEBAUM · KOHLER · PUNGE · SÖDER

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Notare

DORTMUND

Rheinlanddamm 199
44139 Dortmund
Tel.: (+49 231) 22 55 250
Fax: (+49 231) 22 55-222
E-Mail: brenscheidt@nkps.de
www.nkps.de
Dr. Michael Brenscheidt
Rechtsanwalt, LL.M.

BERLIN

Charlottenstr. 65
10117 Berlin
Tel.: (+49 30) 86 42 26 70
Fax: (+49 30) 86 42 26 61
E-Mail:
kuehn@notaxgmbh.de
info@notaxgmbh.de
Dipl.-Kfm. Thomas Kühn
Steuerberater

BELGRAD

Čarli Čaplina 37
YU-11000 Beograd
Jugoslavia
Telefon/Fax:
(+38 1 11) 208 3099
(+38 1 11) 2083 098
(+38 1 11) 2083 801, 802
E-Mail: office@jpm.co.yu
www.jpm.co.yu
In Kooperation mit
Jan ković, Popović & Mitić
Nikola M. Janković
Rechtsanwalt

BUKAREST

Strada Argentina No. 50
71206 Bukarest, Sector 1
Tel.: (+40 21) 231 5338; 231
5339
Fax: (+40 21) 231 2062
E-Mail: office@nkps.ro
Marius Teodorescu
Erhard Niculescu
Rechtsanwälte
Charles Unwin, A.C.A.
Cristina Ion
Wirtschaftsprüfer

POSEN

Stary Rynek 38/39
PL-61772 Poznan
Tel.: (+48 61) 8515 766
Fax: (+48 61) 8515 786
E-Mail:
bartozs.milaszewski@
sdp.poznan.pl
In Kooperation mit
Krzysztof Ziemiński &
Wspólnicy


SOFIA

22. Iztok Dstr.,
1113 Sofia, Bulgaria
Tel.: (+359 2) 971 0323
Fax: (+359 2) 971 1191
E-Mail: lega@bulnet.bg
www.legainterconsult.co
m
In Kooperation mit
Lega InterConsult
Penkov, Markov &
Partners
Vladimir Penkov
Rechtsanwalt



Zur Sozietät NIEBAUM KOHLER PUNGE SÖDER und ihren Tochtergesellschaften gehören mehr als 45 Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer mit über 200 Mitarbeitern in Deutschland.

Außer dem Standort **Dortmund** mit insgesamt 130 Berufsträgern und Mitarbeitern bestehen vier weitere Büros in **Berlin**, Bernau, Gotha und Zwickau. In **Osteuropa** betreibt die Kanzlei allein bzw. in Kooperation mit Partnern Büros in Belgrad, **Bukarest**, Posen und Sofia.

Als Mitglied der  einer weltweit tätigen Vereinigung unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungsunternehmen, ist die Sozietät mit mehr als 200 Mitgliedsfirmen in über 60 Ländern verbunden. Dieses internationale Partnernetzwerk von unabhängigen Beratungsunternehmen ermöglicht es, die Mandanten bei der Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit ins Ausland wirkungsvoll zu unterstützen und schon im Vorfeld einer geplanten Auslandsinvestition wesentliche Rechts- und Steuerfragen durch Beratung in Deutschland abzuklären.

Wir beraten namhafte Konzerne und mittelständische Unternehmen vor allem bei Unternehmenskäufen, Joint Ventures und Firmengründungen in Rumänien. Über die mit uns assoziierten Die Firmen **NKPS Brenscheidt Consultant SRL**, **RIBA SRL** und **NKPS Prospect Consult SRL** bieten wir darüberhinaus Corporate Finance und Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung und Buchführung an.

Die Mandanten der Kanzlei kommen u.a. aus folgenden Branchen:

Automobilzulieferindustrie, Autoreifen, Bauindustrie und Baustoffe, Bankwesen, Brauereien, Chemie, Dienstleistungen, Einzelhandel, Elektronik, Energie, Entsorgung, Erdgas, Flüssig- und Industriegase, Handel, Holzverarbeitung, Immobilien, Import/Export, Keramik und Sanitär, Kosmetika, Kugellager, Kunststoff, Landwirtschaft, Leasing, Maschinenbau, Medizinische Forschung, Möbel, Nahrungsmittel, Pharmazie, Plastik, Schiffbau, Stahl, Textilproduktion, -handel und -veredelung, Transportwesen, Umweltschutz, Verlagswesen, Verpackungen, Versicherungen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Zementproduktion.

Nachfolgend die **Schwerpunkte** unserer **Beratungstätigkeit in Rumänien:**

- Gesellschaftsrecht, Verhandlung und Gründung von Joint Ventures bzw. Unternehmen
- Unternehmenskauf
- Unternehmensprüfung/Due Diligence (Recht, Steuern und Finanzen)
- Privatisierung
- Beratung bei der Inanspruchnahme jeglicher Investitionsanreize
- Wirtschafts- und Handelsrecht, Warenzeichen- und Patentrecht
- Arbeitsrecht, Arbeitserlaubnisse, Anstellungsverträge für deutsche und rumänische Manager/Arbeitnehmer
- Energierecht
- Versicherungsrecht
- Vertretung vor Gerichten
- Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, DBA, Einkommensteuerbelastung ausländischer Manager, Buchführung
- Verhandlungen mit rumänischen Behörden und Banken etc.

Dr. Michael Brenscheidt LL.M., ist für das internationale Geschäft der Kanzlei zuständig und arbeitet schwerpunktmäßig in Rumänien mit unseren deutschsprachigen Kollegen **Marius Teodorescu** und **Erhard Niculescu**. Herr Brenscheidt hat nach dem Studium der Rechte in München und Austin, Texas, in namhaften Anwaltskanzleien in Deutschland und New York gearbeitet und war fast zwei Jahrzehnte in der Industrie tätig, u.a. Vorstand Recht und Beteiligungen Coca-Cola Far East (Hong Kong) und Alleingeschäftsführer der Brau und Brunnen International Holding GmbH. Er hat weitreichende Erfahrung in internationalen Transaktionen und Joint Ventures. Er ist seit 1992 beruflich in Rumänien engagiert und war maßgeblich an der ersten Privatisierung einer namhaften rumänischen Staats-AG beteiligt. Herr Brenscheidt ist Vorsitzender der deutschen Arbeitsgruppe Recht und Steuern des Deutsch-Rumänischen Kooperationsrats und Mitglied im Kuratorium des Deutsch-Rumänischen Forums.

Charles Unwin, A.C.A., ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in England and Wales und zugelassener Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Rumänien. Er hat 20 Jahre internationale WP und Steuererfahrung und war bis Ende 1998 Audit Director von Coopers & Lybrand in Rumänien. Herr Unwin ist verantwortlich für Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Due Diligence beim Unternehmenskauf, Unternehmensbewertungen und MIS.

Die Kanzlei verfügt über weitreichende praktische Erfahrungen im Verhandeln mit rumänischen Privatisierungs- und anderen Behörden und hat exzellente Regierungskontakte auf allen Ebenen.

Ansprechpartner:

Dr. Michael Brenscheidt

Rheinlanddamm 199

D-44139 Dortmund

Telefon: 0231-22 55 250

Telefax: 0231-22 55 222

Mobilfon: 0163-7 22 55 30

E-Mail: brenscheidt@nkps.de